August Storck KG

Bebauungsplan Nr. 80
„Östliche Erweiterung Firma Storck, Paulinenweg, Theenhausener Straße (L 782), A33“

Artenschutzbeitrag

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

August Storck KG

Bebauungsplan Nr. 80
„Östliche Erweiterung Firma Storck, Paulinenweg, Theenhausener Straße (L 782), A33“

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:
August Storck KG
Paulinenweg 12
33790 Halle (Westf.)

Verfasser:
Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

In Zusammenarbeit mit:

stadtlandkonzept
Planungsbüro für Stadt & Umwelt

Alte Bielefelder Straße 1, 33824 Werther

Herford und Werther, den 05.02.2021

Projektnummer KBL: 4613

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Aufgabenstellung ... 1

2 Grundlagen ... 3
2.1 Rechtliche Grundlagen ... 3
2.2 Prüfverfahren ... 7
2.3 Artenspektrum ... 7
2.3.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten ... 7
2.3.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen ... 9
2.4 Verwendete Datengrundlagen ... 10
2.4.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ... 10
2.4.2 Naturschutzinformationen NRW @LINFOS ... 10
2.4.3 Standarddatenbogen FFH-Gebiet ... 10
2.4.4 Faunistische Untersuchungen ... 11
2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ... 11
2.6 Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen ... 12

3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren) ... 15
3.1 Vorprüfung des Artenspektrums ... 15
3.1.1 Säugetiere ... 15
3.1.2 Vögel ... 18
3.1.3 Amphibien ... 19
3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren ... 19
3.2.1 Säugetiere ... 25
3.2.2 Vögel ... 26
3.3 Ergebnis der Vorprüfung ... 27
3.3.1 Säugetiere ... 27
3.3.2 Vögel ... 28

4 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ... 29
4.1 Säugetiere – Gilde der Fledermäuse ... 30
4.2 Vögel – Gilde der gehölzbrütenden Vogelarten ... 33
4.2.1 Bluthänfling ... 33
4.2.2 Feldsperling ... 34
4.2.3 Girlitz ... 35
4.2.4 Mäusebussard ... 37
4.2.5 Star ... 38

5 Ermittlung des artenschutzrechtlichen Maßnahmenumfangs ... 40
5.1 Verlust von potenziellen Quartierstrukturen von Fledermausarten ... 40
5.2 Verlust (essenzieller) Jagdhabitate von Fledermausarten ... 43

6 Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ... 44
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände ... 44

6.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen) ... 46

7 Ergebnis des Artenschutzbeitrags ... 53

8 Quellenverzeichnis ... 54

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 (orange Linie) mit Überlagerungsbereiche mit dem benachbarten B-Plan Nr. 51 (blaue Schraffur) ... 1
Abb. 2 Übersicht der faunistisch untersuchten Bereiche ... 11
Abb. 3 Waldflächen sowie einer der beiden Teiche im Geltungsbereich ... 12
Abb. 4 Landwirtschaftliche Fläche sowie Laibach im südlichen Teil des Geltungsbereich ... 13
Abb. 5 Luftbild des Untersuchungsgebietes (rote Linie) ... 13
Abb. 6 Verortung der durch die AG BiotopKartierung erfassten Strukturbäume (AG BiotopKartierung, 2017) ... 16
Abb. 7 Übersicht der bereits artenschutzrechtlich betrachteten Bereiche bzw. Strukturbäume ... 24
Abb. 8 Übersicht der überplanten Strukturbäume ... 40
Abb. 9 Hinweise zur Verwendung insektenfreundlicher Lampentypen (NLWKN, 2013) / Geh-Radweg mit hellem Belag (Voigt, C., & J., 2019) ... 46
Abb. 10 Geeignete Bereiche entlang des Ruthebaches für die Schaffung von Ersatzquartieren (CEF1) sowie Darstellung der Maßnahmenflächen zur Strukturanreicherung von Wäldern (CEF2) ... 49
Abb. 11 Geplante Umlenkung einer bestehenden Flugstraße ... 51

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten ... 19
Tab. 2 Dauerhaft oder zeitweise an Gehölze gebundene sowie lichtempfindliche Fledermäuse ... 25
Tab. 3 Dauerhaft oder zeitweise an Gehölze gebundene Vögel ... 27
Tab. 4 Bewertung von Strukturen nach AG BiotopKartierung (2017) ... 41
Tab. 5 Nachgewiesene und überplante Strukturen (AG BiotopKartierung, 2017) ... 41
Tab. 6 Nummerierung der Teilfläcehn mit den jeweiligen Flächengrößen ... 48

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1 Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 3916
Anlage 2 Vorprüfung
Anlage 3 Prüfprotokolle

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Die August Storck KG beabsichtigt die Erweiterung des Betriebsgeländes an ihrem Standort in Halle (Westf.) östlich des Paulinenwegs. Zur Vorbereitung des Bauleitplanverfahrens muss der Flächennutzungsplan in diesem Bereich angepasst werden. Die hierfür erforderliche Laibach-Verlegung wird in einem eigenständigen wasserrechtlichen Verfahren geprüft. Parallel dazu sieht die Stadt Halle (Westf.)die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80 vor, der sich z. T. mit dem bereits vor Ort rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 51 überschneiden wird.

Im Rahmen der geplanten Erweiterung des Standorts um weitere Betriebseinheiten östlich des Paulinenwegs mit Büro- und Nebengebäuden, Infrastruktur und Werkstätten sowie mit einem neuen LKW-Terminal im Südosten an der Theenhausener Straße (L 782) können die bestehenden Betriebsstrukturen weiter genutzt und die Kapazitäten auf das langfristig erforderliche Maß ausgebaut werden. Als positiver Nebeneffekt ergibt sich durch die im Zuge der Projektentwicklung neu aufgenommene direkte Anbindung im Südosten an die L 782 eine Entflechtung bzw. Optimierung des standortbezogenen LKW-Verkehrs mit einer deutlichen Verkehrsreduzierung im Bereich Weststraße/ Margarethe-Windthorst-Straße (Abb. 1).

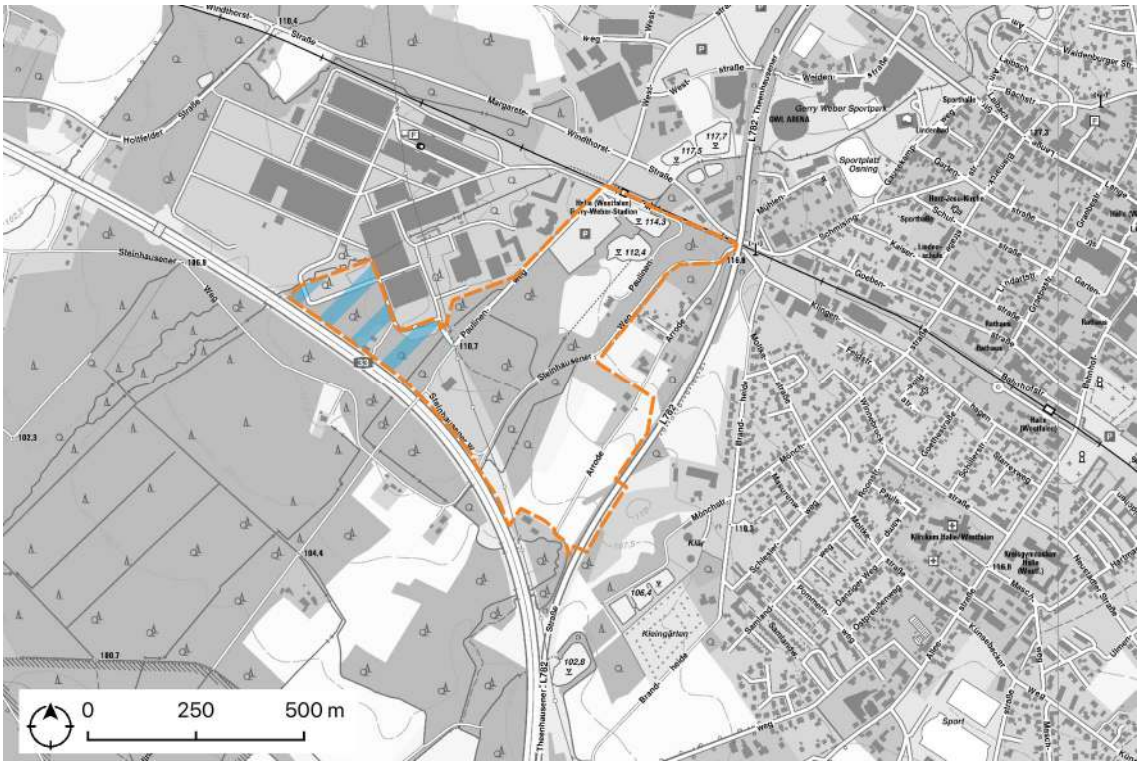

Abb. 1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 (orange Linie) mit Überlagerungsbereiche mit dem benachbarten B-Plan Nr. 51 (blaue Schraffur)

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das geplante Vorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Abs. 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht[1]. Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende

1 vgl. BVerwG, 12. März 2008, 9A 3.06: RN 219

artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen[2]. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, 2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an Kiel (Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen., 2007, S. 17) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

> *„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden“. (LANA, 2010)*

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie

[2] BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, Rdnr. 99, vgl. auch Rechtsgutachten S. 29 ff

Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wuchsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3) das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1) „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW, 2016).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.3 Artenspektrum

2.3.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- <u>Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)</u>
  Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- <u>Europäische Vogelarten</u>
  Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen

Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
  Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW, 2019). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- FFH-Anhang IV Arten, die seit dem Jahr 2000 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL.
  Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Einzelne Arten des Anhangs IV der FFH-RL und einige europäische Vogelarten, die aktuell nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen, sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise usw.). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird; d. h., dass keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen des Artenschutzbeitrages grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet. Dennoch müssen sie im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zumindest pauschal berücksichtigt werden. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise im Artenschutzbeitrag bzw. den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Eine entsprechende allgemeine Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen.

Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler nicht-planungsrelevanter Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten (Allerweltsarten) in nahezu jedem Lebensraum vorkommt. Dies bedeutet, dass der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Form einer Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Umsetzung von Bauvorhaben während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden kann. Vor diesem Hintergrund sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

2.3.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen

Gemäß § 44 Abs. 5, Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Vor diesem Hintergrund werden die evtl. im Untersuchungsgebiet vorkommenden, „nur“ national geschützte Arten nicht im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags, sondern im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des Umweltberichtes in Kap. 2.3.2.3 unter dem Stichwort Artenschutz berücksichtigt.

Teilweise profitieren diese Arten auch bereits von den für die planungsrelevanten Arten vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen, Umweltbaubegleitung usw.).

Auf Grundlage des Umweltschadensgesetzes (USchadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des USchadG sind die Anhang II und IV-Arten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Eine Berücksichtigung dieser Arten erfolgt weitgehend im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags. Bezüglich der Arten des Anhangs II FFH-RL und der nicht planungsrelevanten Vogelarten wird auf den Umweltbericht verwiesen.

2.4 Verwendete Datengrundlagen

Im Folgenden werden, die für den vorliegenden Artenschutzbeitrag verwendeten Informationen näher erläutert.

2.4.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW, 2019).

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 1 des Messtischblatts „Halle (Westfalen)“ Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 35 Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (11 Arten), Vögel (23 Arten) und Amphibien (1 Art).

2.4.2 Naturschutzinformationen NRW @LINFOS

In der @linfos-Landschaftsinformationssammlung sind neben den im MTB aufgelisteten Arten drei weitere Fledermausarten (Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Wasserfledermaus) innerhalb der Biotopkatasterfläche „Tatenhauser Wald bei Halle“ (BK-3915-0330) erfasst.

Weiterhin wird eine Wochenstube der Zwergfledermaus aus dem Jahr 2015 im östlichen Teil des UG in etwa 230 m Entfernung zum Geltungsbereich gelistet. Weitere Fundpunkte der Arten Mäusebussard, Habicht und Kleinspecht aus dem Jahr 2015 befinden sich im südlichen Teil des UG in etwa 200 m Entfernung zum Geltungsbereich (LANUV NRW, 2020).

2.4.3 Standarddatenbogen FFH-Gebiet

Ein Teilbereich des FFH-Gebietes „Tatenhauser Wald bei Halle“ liegt innerhalb des Untersuchungsgebietes. Daher können die Arten Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr und Kammmolch im UG nicht ausgeschlossen werden.

Weitere Arten, welche im FFH-Gebiet vorkommen sind Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Eisvogel, Kleinspecht, Schwarzspecht.

2.4.4 Faunistische Untersuchungen

In Vorbereitung der geplanten Betriebserweiterung wurden im Jahr 2015 Kartierungen von Amphibien, Brutvögeln und Fledermäusen durchgeführt (AG BiotopKartierung, 2017).

Das Untersuchungsgebiet ist der nachfolgen Abbildung zu entnehmen (Abb. 2). Demnach wurden Teilbereiche des aktuellen Geltungsbereiches nicht untersucht. Hierzu gehört u. a. der nordwestliche Teil des hier betrachteten B-Planes Nr. 80, der sich mit dem Geltungsbereich des bestehenden B-Planes Nr. 51 überlagert. Aber auch das südwestlich gelegene Offenland wurde nicht kartiert.

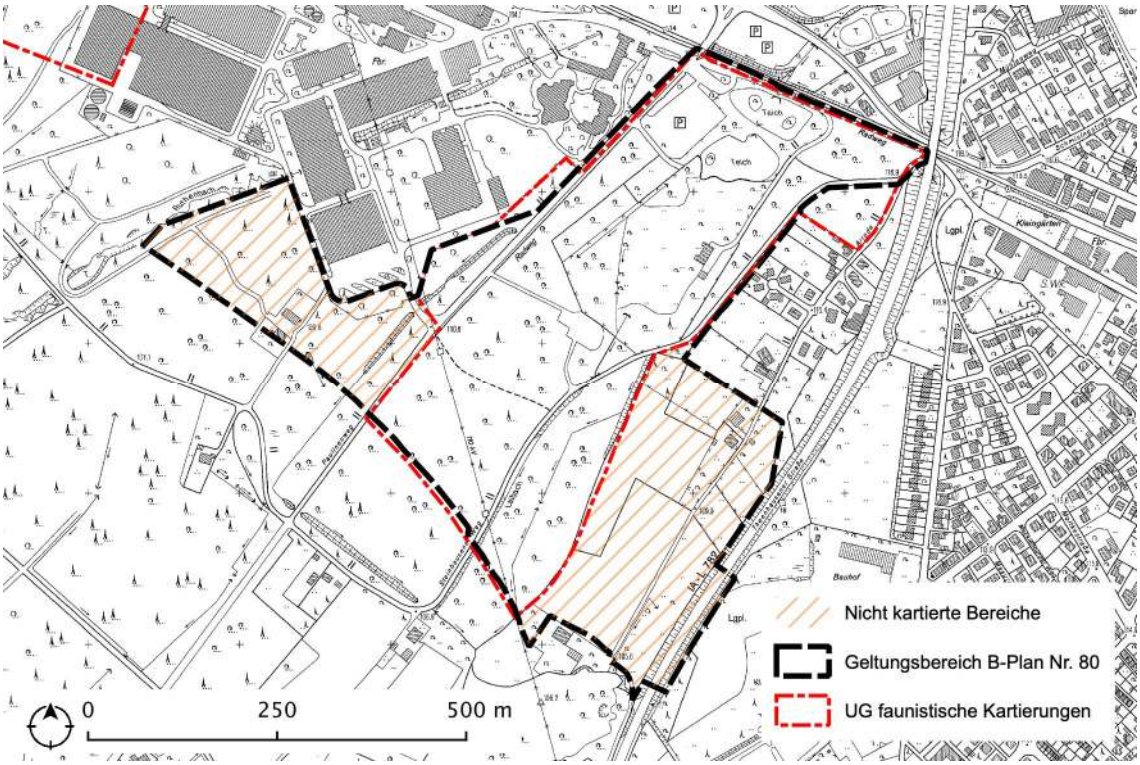

Abb. 2 Übersicht der faunistisch untersuchten Bereiche

Darüber hinaus erfolgte im Jahr 2018 eine Besatzkontrolle des Kammmolches in den beiden Teichen östlich des Betriebsgeländes der Firma Storck (AG BiotopKartierung, 2018).

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Da die faunistische Kartierung (vgl. Kap. 2.4.4) mittlerweile 5 Jahre zurückliegt und auch nicht der gesamte Geltungsbereich untersucht wurde, wird ergänzend zu den Kartierungsergebnissen eine faunistische Potenzialanalyse kombiniert mit einer Worst-Case-Betrachtung zum Vorkommen bestimmter Arten durchgeführt.

Um bei der Auswahl der Arten sowie der Konfliktabschätzung die Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander- /

Flugrouten) berücksichtigt werden können, entspricht das Untersuchungsgebiet in seiner räumlichen Ausdehnung dem des Geltungsbereiches zuzüglich eines Puffers von 300 m (Abb. 5).

2.6 Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen

Naturräumlich betrachtet befindet sich das Untersuchungsgebiet im Landschaftsraum „Haller Sandhang“ der naturräumlichen Haupteinheit „Ostmünsterland“. Es befindet sich demnach im Übergang zwischen kontinentaler und atlantischer biogeografischer Region.

Der Geltungsbereich (östlich des Paulinenweges, westlich der Theenhausener Straße und südlich der Margarethe-Windthorst-Straße sowie der Bahnstrecke des „Haller Willem“) ist überwiegend bewaldet. Es dominiert Ahornmischwald, Lärchenmischwald und sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten überwiegend als geringes bis mittleres Baumholz (BHD 14 - 49 cm, Abb. 3). Die Gehölzbestände umrahmen ein parkartiges Villengrundstück sowie zwei künstlich angelegte Stauteiche. Der Laibach fließt nach Unterquerung des Bahnkörpers zunächst durch die beiden Teiche. Im weiteren Verlauf ist er auf einer Länge von ca. 220 m verrohrt, bis er kurz vor der Unterquerung der BAB A 33 wieder zu Tage kommt.

Abb. 3 Waldflächen sowie einer der beiden Teiche im Geltungsbereich

Der Laibach soll offengelegt und größtenteils im Grenzbereich bzw. außerhalb des Änderungsbereiches trassiert werden. Die Verlegung des Laibachs wird aktuell in einem wasserrechtlichen Verfahren vorbereitet.

Im Nordwesten des Geltungsbereiches befinden sich die Mitarbeiterparkplätze der August Storck KG. Der südlichste Teil des Geltungsbereiches stellt sich als Grünland dar (Abb. 4).

Abb. 4 Landwirtschaftliche Fläche sowie Laibach im südlichen Teil des Geltungsbereich

Im Bereich zwischen der BAB A 33 und der L 782 (südlich an den Geltungsbereich angrenzend) befinden sich kleinflächig Hainsimsen-Buchenwälder und Eichenwälder. Diese Flächen sind die einzigen Flächen des FFH-Gebietes „Tatenhauser Wald bei Halle“ nördlich der BAB A 33. Sie weisen FFH-Lebensraumtypen auf, wurden allerdings durch den Bau der BAB A 33 von dem übrigen Teil des FFH-Gebietes getrennt.

Das weitere Untersuchungsgebiet ist durch das Werksgelände der August Storck KG im Westen geprägt. Östlich schließen sich Siedlungsbereiche der Stadt Halle (Westfalen) an. Südlich der BAB A 33 sowie nördlich der Margarethe-Windthorst-Straße befinden sich weitere Waldbereiche und landwirtschaftliche Nutzflächen.

Abb. 5 Luftbild des Untersuchungsgebietes (rote Linie)

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen bzw. die faunistische Potenzialanalyse berücksichtigt:

☒	Feucht- und Nasswälder	☒	Stillgewässer
☐	Laubwälder mittlerer Standorte	☒	Fließgewässer
☒	Laubwälder trocken-warmer Standorte	☐	Felsbiotope
☒	Nadelwälder	☐	Höhlen und Stollen
☒	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	☐	Vegetationsarme oder -freie Biotope
☒	Höhlenbäume	☐	Brachen
☒	Horstbäume	☐	Äcker, Weinberge
☐	Moore und Sümpfe	☒	Säume, Hochstaudenfluren
☐	Heiden	☒	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
☐	Sand- und Kalkmagerrasen	☒	Gebäude
☐	Magerwiesen und -weiden	☐	Abgrabungen
☒	Fettwiesen und -weiden	☐	Halden, Aufschüttungen
☒	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	☐	Deiche und Wälle
☒	Röhrichte		

3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts Nr. 3916 „Halle (Westfalen)“, Quadrant 1, stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. In Anlage 2 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Diese Auswahl wurde um weitere Arten ergänzt, die im Rahmen der vorliegenden Kartierung erfasst wurden (vgl. Kap. 2.4.4).

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kap. 2.4 genannten Datenquellen sowie des unter Kapitel 2.5 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob planungsrelevante Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Im Vorfeld konnten auf diese Weise das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen").
3) Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt. Arten, die aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen oder aber im Zuge der faunistischen Kartierungen (vgl. Kap. 2.4.4) nicht nachgewiesen werden konnten, werden im Rahmen der Vorprüfung (Anlage 2) aufgeführt, aber nicht weiter vertiefend betrachtet.

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käferarten sowie Farn-, Blütenpflanzen und Flechten (Anhang IV-Arten) liegen nicht vor.

3.1.1 Säugetiere

Die Auswertung des betroffenen Messtischblattes hat ein potenzielles Vorkommen von 11 Fledermausarten ergeben. Durch die Ergebnisse der vorliegenden Kartierungen sind insgesamt Vorkommen von 15 Arten im Untersuchungsgebiet zu erwarten (AG BiotopKartierung, 2017).

Insbesondere die linearen Strukturen des Bachs im zentralen Teil des Untersuchungsgebietes mit den säumenden Gehölzbeständen und die unterschiedlichen Waldstrukturen in Kombination mit den landwirtschaftlich genutzten Flächen, stellen hierbei sehr geeignete

Jagdhabitate für Fledermäuse dar. Die umliegenden Wohngebäude bieten besonders für die gebäudebewohnenden Arten Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus sowie Zwergfledermaus potenzielle (Tages-)Quartiere in Form von Spaltenverstecken. Zudem finden baumhöhlenbewohnende Arten in den Gehölzbeständen innerhalb des Geltungsbereiches geeignete Quartierstrukturen. Diese relevanten Strukturen wurden durch die AG BiotopKartierung (2017) erfasst und sind der nachfolgenden Abbildung oder in detaillierter Form dem Kartierungsbericht zu entnehmen (Abb. 6).

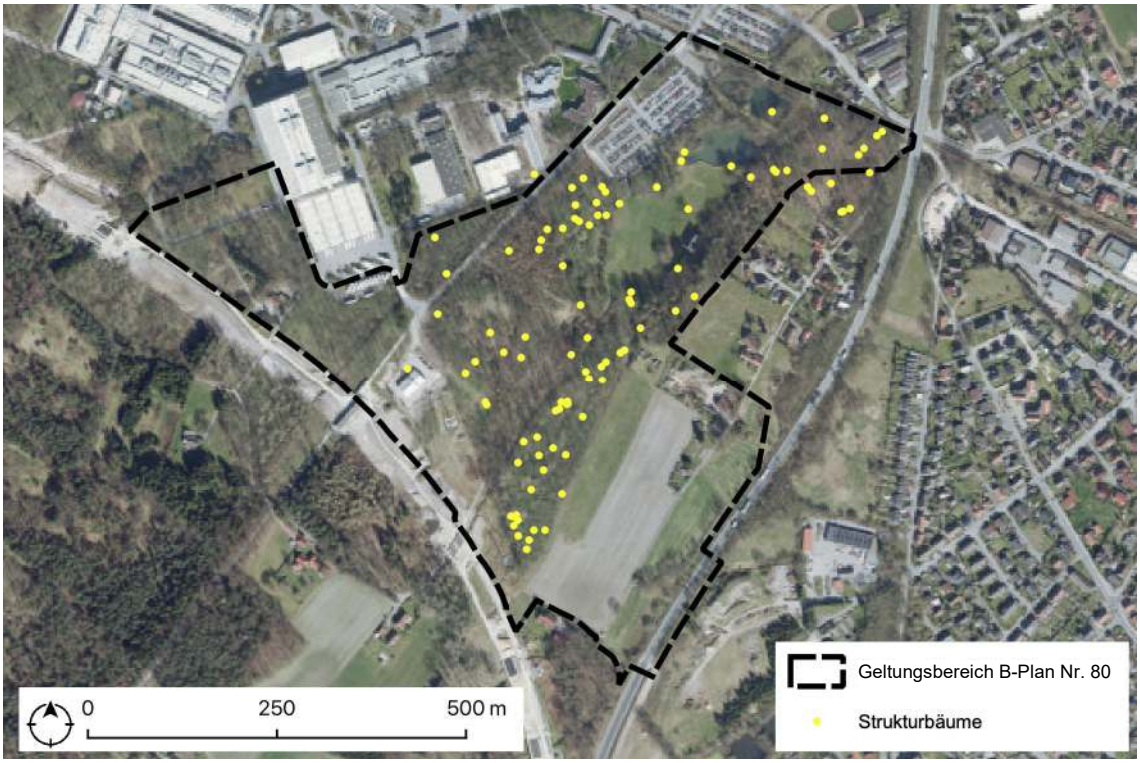

Abb. 6 Verortung der durch die AG BiotopKartierung erfassten Strukturbäume (AG BiotopKartierung, 2017)

Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials wurde eine mobile Detektoruntersuchung (Transektkartierung) in Verbindung mit einer Stationären Erfassung (Horchkistenerfassung) und einer Dauererfassung sowie ein Fledermausfang (AG BiotopKartierung, 2017) durchgeführt. Die bodengestützte Erfassung der Fledermausfauna erfolgte in der Zeit von Anfang April bis Mitte September. Im Rahmen der Erfassung wurden insgesamt 10 Arten und 2 Artengruppen (aus jeweils zwei Arten) festgestellt. Lediglich eine Art (Großes Mausohr) die im Messtischblatt gelistet wurde, konnte bei der Kartierung nicht eindeutig nachgewiesen werden. Das Vorkommen dieser Art kann jedoch nicht mit abschließender Sicherheit ausgeschlossen werden, da einige Ruflaute nur auf das Gattungsniveau (*Myotis*) bestimmt werden konnten. Das würde ein potenzielles Vorkommen des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) mit einschließen.

Der Baumbestand weist eine Vielzahl von Strukturen auf, welche Fledermausarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können. Es konnten zahlreiche Quartierbäume mit artenschutzrelevanten Strukturen im UG festgestellt werden. Eine Auflistung der Strukturen

findet sich im Bericht zur faunistischen Untersuchung der Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung (AG BiotopKartierung, 2017).

Entsprechend der Untersuchungsergebnisse ist grundsätzlich das Vorkommen der nachfolgend 15 Fledermausarten möglich:

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Graues Langohr
- Große Bartfledermaus
- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

3.1.2 Vögel

In dem betroffenen Quadranten 1 des Messtischblattes 3916 „Halle (Westfalen)“ werden insgesamt 23 Vogelarten aufgeführt (LANUV NRW, 2019). Im Rahmen der Kartierung konnten aus dieser Liste Vorkommen von sechs Arten bestätigt und zwei weitere Arten (Graureiher und Wespenbussard) nachgewiesen werden (AG BiotopKartierung, 2017). Da die Kartierung mittlerweile 5 Jahre zurückliegt, wird ergänzend zu den Kartierungsergebnissen eine faunistische Potenzialanalyse kombiniert mit einer Worst-Case-Betrachtung zum Vorkommen bestimmter Arten durchgeführt (vgl. Anlage 2). Diese Betrachtung betrifft v. a. den südöstlichen Offenlandbereich. Hierdurch erhöht sich die Anzahl möglicher Vorkommen um weitere sechs Vogelarten.

Im Rahmen der Kartierung wurden die Gebäude und Gehölze auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten untersucht. Hinweise, die auf ein Brutvorkommen von planungsrelevanten Arten schließen lassen, konnten für Mäusebussard, Sperber, Star, Waldkauz und Waldschnepfe erbracht werden.

Die umliegenden Waldflächen, Hecken und Baumreihen eignen sich besonders für gehölzbrütende Vogelarten (z. B. Spechtarten, Greif- und Eulenvögel). Vorkommen von an Gewässer und Feuchtbereiche gebundene Arten, wie z. B. Eisvogel, konnten im Untersuchungsgebiet in einigen Fällen (Nahrungsgast) nachgewiesen werden (AG BiotopKartierung, 2017).

Möglich ist zudem ein Vorkommen bestimmter Greif- und Eulenvögel als Nahrungsgäste oder sogar als Brutvögel im Vorhabengebiet. Dies betrifft insbesondere die Arten Sperber, Turmfalke, Mäusebussard sowie den Waldkauz und die Waldohreule.

Grundsätzlich ist daher das Vorkommen der nachfolgend aufgelisteten 14 Vogelarten möglich:

- Bluthänfling
- Eisvogel
- Feldsperling
- Girlitz
- Graureiher
- Habicht
- Mäusebussard
- Sperber
- Star
- Turmfalke
- Waldkauz
- Waldohreule
- Waldschnepfe
- Wespenbussard

3.1.3 Amphibien

Nachweise der im betroffenen Messtischblatt gelisteten Geburtshelferkröte sowie des im angrenzenden FFH-Gebietes geführten Kammmolchs innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen nicht vor. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen (zwei künstlich angelegte Teiche, nicht verrohrte Bereiche des Laibachs) weisen keine Eignung als Lebensstätte auf. Im Rahmen der faunistischen Kartierung dieser Gewässer konnten die beiden Amphibien auch nicht nachgewiesen werden (AG BiotopKartierung, 2017; AG BiotopKartierung, 2018).

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
• Baufeldfreimachung	• Entnahme von Gehölzen	• potenzieller Lebensraumverlust
	• Abschieben von Oberboden	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
• Baustelleneinrichtungen	• temporäre Flächenbeanspruchung • Beeinträchtigung / Zerschneidung von Lebensräumen	• Biotopverlust / -degeneration
• Baustellenbetrieb und -verkehr	• Temporäre Staub-, Schall- und Schadstoffemissionen	• potenzieller Lebensraumverlust
	• Temporäre Erschütterungen / Bodenvibrationen	
	• Beunruhigung und Vergrämung • Temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten	
• Bauzeitliche Anlagen und Wege	• Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
anlagebedingt		
• Flächenbeanspruchung	• Flächenbeanspruchung • Veränderung von Standortverhältnissen für den Wasserhaushalt und den Boden	• Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust
• Visuelle räumliche und landschaftliche Veränderungen	• Beunruhigung und Vergrämung	• Biotopverlust / -degeneration
	• Kulissenwirkung	• Zerschneidung von Lebensräumen
	• Kollisionsrisiko an verglasten Scheiben	• potenzieller Lebensraumverlust • Tötung von Individuen
	• Temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten	• potenzieller Lebensraumverlust
betriebsbedingt		
• Neue Gebäudekörper	• Optische und akustische Störungen	• Tötung von Individuen • potenzieller Lebensraumverlust
	• Störung/Beunruhigung und Vergrämung durch Lichtemissionen und Blendwirkungen	
	• Kollisionsgefahr durch erhöhtes Verkehrsaufkommen	
	• Barrierewirkungen/räumliche und optische Trennwirkung • Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen	
	• Schadstoffablagerungen und Luftverschmutzung	
• Lärmimmissionen	• Störung/Beunruhigung und Vergrämung	• potenzieller Lebensraumverlust

Die Überlagerung der beiden B-Pläne Nr. 51 und Nr. 80 im nordwestlichen Teil des Geltungsbereich hat auf die hier betrachteten Tierarten keine (negativen) Auswirkungen. Diese Teilüberplanung des Bebauungsplans Nr. 51 sieht lediglich die (geringfügige) Änderung der überbaubaren Flächen und die Erhöhung der zulässigen Bauhöhe von 5 m vor (Bauhöhe neu ca. 44 – 45 m über Gelände) vor. Neue bzw. größere Flächeninanspruchnahmen sind durch die neuen Festsetzungen nicht möglich. Das mögliche Eintreten artenschutzrecht-

licher Konflikte wurde für diesen Teil bereits im Artenschutzbeitrag für den B-Plan Nr. 51 abgehandelt (Abb. 7).

Für die die Artengruppe der Fledermäuse wurden im damaligen Umweltbericht folgende Aussagen über die Maßnahmen zur Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft gemacht:

„Um eine Verletzung von Tieren bei Baumfällarbeiten zu vermeiden, werden Höhlungen in zu fällenden Bäumen unmittelbar vor der Fällung durch eine fachkundige Person auf Fledermausbesatz überprüft. Werden dabei Bäume mit Fledermausbesatz festgestellt, so werden die Höhlenöffnungen in den Monaten Oktober und November mit Ausflugschleusen versehen, die nur in eine Richtung für die Tiere passierbar sind. Nach einem Verlassen der Höhle ist den Tieren damit eine Rückkehr verwehrt. Der Verlust der Quartiere wird durch die frühzeitige Bereitstellung von Ersatzquartieren z. B. durch Anbringung von Fledermauskästen an geeigneten Bäumen kompensiert, auf die die Tiere ggf. ausweichen können.“

„Als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen zur kontinuierlichen Erhaltung der Funktion der Lebensstätte für die Artengruppe Fledermäuse werden in den Wäldern südlich der in Bau befindlichen BAB A33 lebensraumverbessernde Maßnahmen durchgeführt. Ersatzquartiere werden in Form von Fledermauskästen bereitgestellt, die an geeigneten Bäumen angebracht werden. Die Kästen werden in Gruppen von je drei Stück angebracht (je 2 selbstreinigende Flachkästen und 1 Rundkasten. Untereinander erhalten die Kästen einer Gruppe einen Abstand von ca. 20 – 30 m. Auf eine unterschiedliche Ausrichtung der Kästen wird geachtet. Jeweils ein Kasten wird nach Süden ausgerichtet, die anderen nach Osten und Westen, damit die Tiere in Anpassung an die Witterung den optimalen Kasten wählen können. Als Alternative zu den Rundkästen können an geeigneten Bäumen künstliche Höhlen durch großvolumige Bohrung bzw. Ausfräsungen des Stammes und „Verdeckelung“ durch ein vorgeschraubtes Brett hergestellt werden. Die Kästen werden mittels festen Drahtbügeln in einer Höhe von drei bis sechs Meter an den Bäumen befestigt. Die genauen Standorte sind ggf. im Detail mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.“

„Zur allgemeinen Verbesserung des Fledermaushabitats wird in einem Teil der Waldbestände südlich der BAB A33 die forstliche Nutzung aufgegeben. Die Bestände werden über das forstliche Umtriebsalter erhalten, so dass der Anteil an Altholz und Totholz mit fledermausrelevanten Strukturen, wie Ausfaulungen, Stammrissen etc. zunimmt. Ergänzend dazu werden an geeigneten Stellen blühende Sträucher gepflanzt und Tümpel angelegt, um das Nahrungsangebot (Insekten) zu verbessern. Im Waldrandbereich ist, ebenfalls zur Verbesserung des Nahrungsangebots, die Anlage einer Obstwiese geplant.“

„Zur Beleuchtung der Erschließungsstraßen werden Beleuchtungsmittel eingesetzt, die keine anlockende Wirkung auf Insekten ausüben. Marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit insbesondere Natriumniederdrucklampen und gelbe LED-Leuchten, ggf. ist eine Nachrüstung bei Leuchtmitteln mit Lichtfarbe über 1800 Kelvin durch Filter möglich. Sollten die Anforderungen mit marktgängigen Lösungen derzeit noch nicht abgedeckt werden können, kommen ergänzende Lösungen ggf. auch mit anderen technischen Ausführungen, Abdimmen, zeitweise Abschalten etc. in Frage. Eine enge Abstimmung der Maßnahmen mit der Unteren Landschaftsbehörde wird empfohlen. Die Leuchtkörper und ihre Reflektoren werden so ausgerichtet, dass der Lichtkegel nur auf die Straße und nicht auf die Flugrouten, Quartiere und Jagdhabitate gerichtet ist. Die Randbereiche zu Gehölzen bleiben dunkel. Grundsätzlich sollte die Beleuchtung der Außenanlagen auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege begrenzt werden.“

Die Maßnahmen für die Avifauna wurden damals wie folgt beschrieben:

„Ein Ersatz für den überplanten Lebensraum der besonders geschützten Vogelart Waldschnepfe wird durch Maßnahmen in feuchten Waldbereichen im Umfeld des Plangebietes möglich.

[...]

„Die benötigten Strukturen sind im Zusammenhang mit der zur Verbesserung des Fledermaushabitats vorgesehenen forstlichen Nutzungsaufgabe und den oben beschriebenen Maßnahmen in den Beständen kurz- bis mittelfristig entwickelbar. Die Plausibilität der Wirksamkeit wird vor dem Hintergrund der Artökologie als grundsätzlich hoch eingeschätzt.“

„Als Ersatz für den Verlust des Brutplatzes des Waldkauzes ist die Anbringung von Nistkästen in geeigneten Waldbeständen in der näheren Umgebung vorgesehen.

[...]“

Da die festgesetzten Maßnahmen für den Artenschutz aus dem B-Plan Nr. 50 nicht geändert werden, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände für diesen Bereich nicht Bestandteil des vorliegenden Artenschutzbeitrages.

Ähnliches gilt für die Leitungstrasse von Amprion, die den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 quert. Zumindest der anlagebedingte Verlust von Quartierstrukturen war Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens für die Leitungstrasse „10-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh – Lüstringen, Bl. 4210“. Unter anderem kommt der Artenschutzbeitrag (Stand: 03.12.2020) zu folgender Einschätzung gegenüber der hier betrachteten Fledermausarten:

„Aufgrund des Verlustes von Bäumen mit Quartierpotenzial sowie innerhalb von weiteren älteren Laubwäldern im Untersuchungsgebiet kann der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die anlagebedingte Erweiterung bzw. Einrichtung des Schutzstreifens erfüllt werden.“

Für den Verlust von Quartierstrukturen wurden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt:

„Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden als vorgezogene CEF-Maßnahme im Umfeld der Gehölzbestände mit Quartierpotenzial in den umgebenden Wäldern je 4 Fledermauskästen (Flachkästen und Rundkästen) pro zu beseitigendem Baum mit Quartierpotenzial (Bäume mit Höhlungen) ausgebracht. Die genaue Anzahl der aufzuhängenden Fledermauskästen wird durch die ökologische Baubegleitung ermittelt. (Maßnahmentyp V9 im LBP)“.

Daher wird in der nachfolgenden Prüfung der Verlust von Quartierstrukturen nicht für den Bereich der Leitungstrasse vorgenommen. Die entsprechenden Strukturen, die nicht berücksichtigt werden, sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen (Abb. 7).

Kapitel 5.1 setzt sich mit dem Kompensationsbedarf dieses Strukturverlustes detaillierter auseinander.

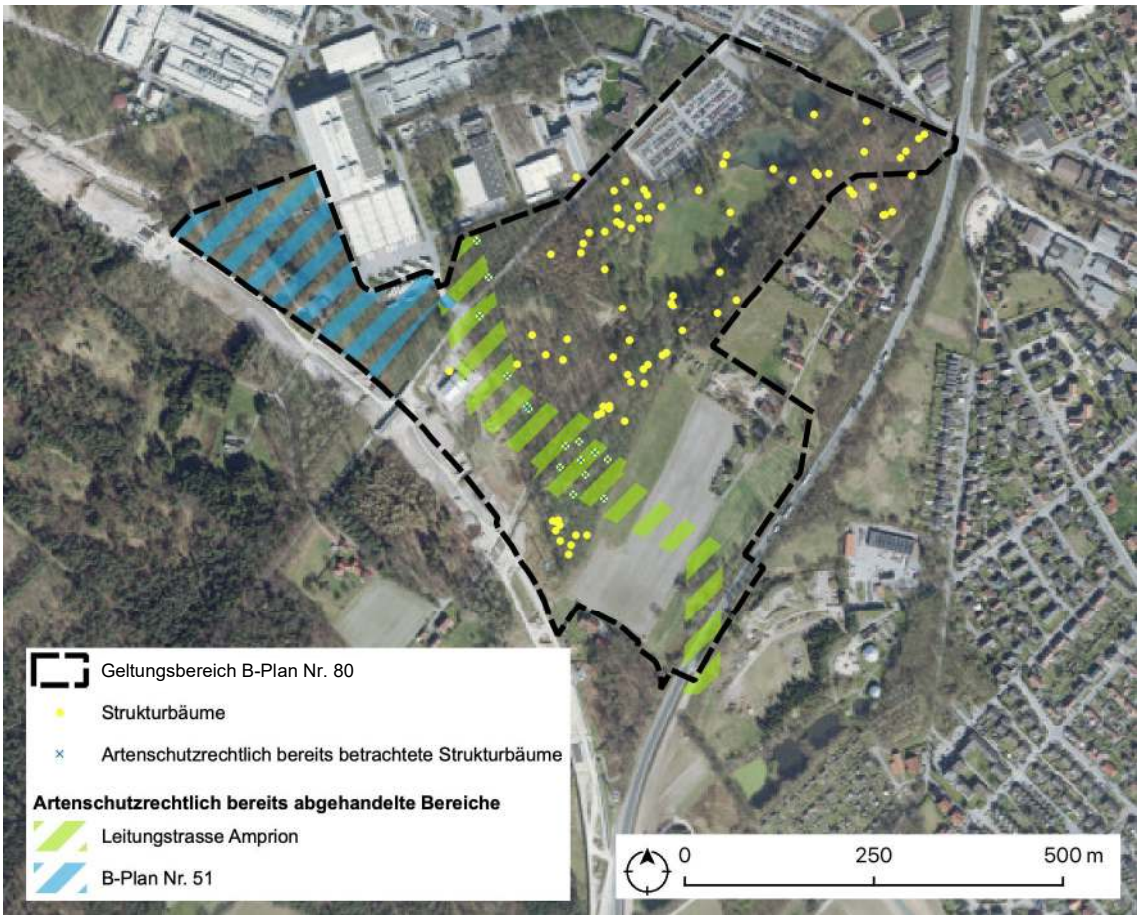

Abb. 7 Übersicht der bereits artenschutzrechtlich betrachteten Bereiche bzw. Strukturbäume

3.2.1 Säugetiere

Die Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen (z. B. Hecken, Baumreihen, Fließgewässer) verlaufen.

Sofern möglich, wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitate, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Die meisten der erfassten Fledermäuse sind an Gehölze gebunden. Eine Betroffenheit durch die Rodung von Gehölzen und ein damit verbundener Verlust von potenziellen Quartierstrukturen kann demnach nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Überplanung von Waldflächen führt zudem zu einem Wegfall möglicherweise essenzieller Jagdhabitate. Dies könnte u. U. ebenfalls zu einem Verlust- der Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen.

Weiterhin ist ein Großteil der erfassten Fledermäuse lichtempfindlich. Eine Betroffenheit durch eine ungeregelte Beleuchtung der geplanten Werkserweiterung und eine damit verbundene Beeinträchtigung von Quartieren, Nahrungshabitaten und Leitlinienstrukturen kann nicht ausgeschlossen werden.

Tab. 2 Dauerhaft oder zeitweise an Gehölze gebundene sowie lichtempfindliche Fledermäuse

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gefährdung
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko • Beeinträchtigung von Strukturen durch Lichtemission
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko • Beeinträchtigung von Strukturen durch Lichtemission
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko • Beeinträchtigung von Strukturen durch Lichtemission
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	• Beeinträchtigung von Strukturen durch Lichtemission
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko • Beeinträchtigung von Strukturen durch Lichtemission
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko • Beeinträchtigung von Strukturen durch Lichtemission

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gefährdung
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko • Beeinträchtigung von Strukturen durch Lichtemission
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko
Teichfledermaus	*Myotis dasycneme*	• Beeinträchtigung von Strukturen durch Lichtemission
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko • Beeinträchtigung von Strukturen durch Lichtemission
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei den in Tab. 2 aufgeführten Fledermausarten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, wird eine vertiefende Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

3.2.2 Vögel

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Ein Großteil der im MTB gelisteten Arten konnten während der Kartierung nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen dieser Arten im UG wird demnach als unwahrscheinlich eingestuft (vgl. Vorprüfung in Anlage 2).

Von den während der Kartierung festgestellten, planungsrelevanten Arten konnten die Arten Mäusebussard, Star, Sperber, Waldkauz und Waldschnepfe als Brutvögel nachgewiesen werden. Die anderen erfassten, planungsrelevanten Arten nutzten das UG als Nahrungshabitat. Für die nachweislich und potenziell vorkommenden Nahrungsgäste kann eine Betroffenheit durch die geplante Aufstellung des B-Plans ausgeschlossen werden (vgl. Vorprüfung in Anlage 2). Ebenso wird eine Betroffenheit, wie im Falle des Sperbers, ausgeschlossen, der seine Niststätte außerhalb der definierten Eingriffsbereiche hat.

Nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann hingegen eine Betroffenheit der Arten Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz, Mäusebussard und Star.

Vorkommen der Arten Bluthänfling, Feldsperling und Girlitz konnten durch die Kartierung nicht belegt werden. Da sich aber die Untersuchungsgebiete der Kartierung und des hier verfassten Artenschutzbeitrages nicht vollständig überlagern, ist es möglich, dass eben diese Arten dennoch in den von den Planungen betroffenen Gehölzen als Brutvögel vertreten sind.

Tab. 3 Dauerhaft oder zeitweise an Gehölze gebundene Vögel

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gefährdung
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko
Feldsperling	*Passer montanus*	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko
Girlitz	*Serinus serinus*	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko
Mäusebussard	*Buteo buteo*	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko
Star	*Sturnus vulgaris*	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko

Demnach können durch Gehölzrodungen und Überplanungen von Offenlandbereichen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände herbeigeführt werden. Die in Tab. 3 genannten Arten sind vertiefend in der Stufe II zu betrachten.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

3.3.1 Säugetiere

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen mehrerer Fledermausarten zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf mindestens 14 Arten lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher wird für die folgende Gilde eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt (vgl. Kap. 4).

- Gilde der Fledermäuse

3.3.2 Vögel

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen von 14 planungsrelevanten Vogelarten zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf mindestens fünf Arten lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher wird für folgende Vogelarten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich (vgl. Kap. 4).

- Bluthänfling
- Feldsperling
- Girlitz
- Mäusebussard
- Star

4 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung in Anlage 2 (vgl. Kap. 3.3) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung in Anlage 3. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion, der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Für die in NRW als planungsrelevant eingestuften Arten ist zu prüfen, ob das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann. Zudem ist zu prüfen, ob für erhebliche Störungen bzw. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt und der Erhaltungszustand der lokalen Population gewahrt bleibt.
Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.
Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier also auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind.

Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW, 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (s. Kap. 3 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen dieser vertiefenden Prüfung.

Arten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen, die von denselben Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind, werden zu einer Artengruppe bzw. Gilde zusammengefasst. Im vorliegenden Fall ist dies die Gilde der Fledermäuse.

4.1 Säugetiere – Gilde der Fledermäuse

Aus der Vorprüfung geht hervor, dass bei 14 der insgesamt 15 vorkommenden Fledermausarten ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie erhebliche Störungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können: **Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus**, **Großer Abendsegler**, **Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler**, **Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus** und **Zwergfledermaus**. Damit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Tötungsverbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten kann.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)
Alle oben genannten Arten können Gehölze als Quartiere nutzen. Baubedingte Gehölzrodungen können demnach zu einem Eintreten des Tötungstatbestandes führen. Um die Verletzung von Tieren bei Fällarbeiten zu vermeiden, sollten die zu fällenden Bäume vor Durchführung der Arbeiten durch Experten auf einen Fledermausbesatz geprüft werden. Ebenso können Tötungen durch die Festlegung einer Bauzeitenbeschränkung in Verbindung mit einer Kontrolle von Strukturbäumen wirksam vermieden werden ($V_{ART}1$ und $V_{ART}2$).

Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Neuanlage von Straßen und eine damit verbundene Zunahme des Kfz- bzw. LKW-Verkehrs wird hingegen nicht gesehen. Zwar werden die Waldrandbereiche auch nach Realisierung der Planungen als Jagdgebiet beflogen und die Anlieferung durch LKW erfolgt auch nachts, aber es fehlen Leitlinien, die eine Querung der neuen Straßenverbindungen oder (Park-)Plätze ermöglichen. Zudem wird der überwiegende Teil der neuen Infrastrukturen (normal bzw. ungeregelt) beleuchtet, was zu einer zusätzlichen Meidung dieser Bereiche durch viele der hier betrachteten Fledermausarten führt (insb. *Myotis*-Arten).

Ein möglicher **Tötungstatbestand** i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 1 kann unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen **ausgeschlossen** werden.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)
Hinsichtlich der Lichtimmissionen sind vor allem Vertreter der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* sensibel und zeigen ein Meidungsverhalten. Andere Arten, wie z. B. Abendsegler oder Zwergfledermaus nutzen hingegen die durch das Licht auf Insekten ausgeübte Lockwirkung und jagen oftmals im Umfeld von Beleuchtungskörpern. Durch eine

fledermausfreundliche Beleuchtung des geplanten Werksgeländes an relevanten Jagdgebieten (wie z. B. entlang des Laibachs) können Störungen vermieden werden (vgl. $V_{ART}3$). Darüber hinaus ist auf eine Beleuchtung des Gewerbegebietes zum Wald hin zu verzichten bzw. dafür zu sorgen, dass die verbleibenden Waldbereiche dunkel bleiben.

Die beiden Arten der Gattung *Plecotus* wie auch Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr können aufgrund ihrer passiv akustischen Jagdstrategie durch Lärm beeinträchtigt werden. Aufgrund der Ergebnisse der vorliegenden Untersuchungen, die während des laufenden Betriebs der bestehenden Gewerbenutzung unmittelbar an das Untersuchungsgebiet angrenzend erfolgten, kann der Störeinfluss durch Lärm als eher gering eingestuft werden.

Erhebliche Störungen i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 2 können **ausgeschlossen** werden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)
Dass Einzel- bzw. Tagesquartiere von Fledermausindividuen betroffen sind, kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch die geplante Betriebserweiterung werden potenzielle Quartierstrukturen in Form von Einzelbäumen überplant. Eine Überplanung von Wochenstuben ist hierbei jedoch nicht gegeben (AG BiotopKartierung, 2017). Da Fledermäuse in der Regel häufig ihre Sommerquartiere wechseln (z.T. im Abstand von wenigen Tagen), ist ein reiches Quartierangebot für Fledermäuse wesentlich.

Im Rahmen der Kartierung konnten 159 mögliche Strukturbäume erfasst werden (AG BiotopKartierung, 2017). Hiervon werden 57 Bäume zukünftig durch die Festsetzungen des B-Plan als bebaubare Fläche überplant. Der Verlust von 15 dieser Strukturbäume wurde bereits im Planfeststellungsverfahren für die Amprion-Leitungstrasse artenschutzrechtlich geprüft und entsprechend kompensiert (vgl. Kap. 3.2). Demnach verbleibt für dieses Vorhaben ein (*Netto-*)Verlust von 42 Strukturbäumen (vgl. Kap. 5.1).

Der Verlust dieser Strukturen ist durch die Schaffung neuer Quartierangebote im räumlich funktionalen Zusammenhang zu ersetzen. Als Maßnahme eignet sich hierfür v. a. die dauerhafte Sicherung potenzieller Quartiere durch entsprechende Unterschutzstellung von Waldbereichen (bzw. Baumgruppen). Dies ist aber nur in Bereichen möglich, die nicht zukünftig aufgrund von Verkehrssicherungsmaßnahmen gefährdet sind. In diesen Bereichen soll ein frühzeitiger Ersatz in Form von Fräsungen in Bäumen (zur Schaffung von Höhlen), Aufhängen von Stammstücken mit Höhlen aus den gefällten Bäumen oder das Aufhängen von Fledermauskästen geschaffen werden (CEF1). Unter Berücksichtigung des Kapitels 5.1 bzw. der faunistischen Untersuchung ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 58 Fledermausquartieren.

Aber auch der Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann den Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 3 auslösen, wenn hierdurch beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nicht mehr erfüllt werden kann.

Durch die Kartierungen konnten hohe Jagdaktivitäten innerhalb der gesamten Vorhabenfläche nachgewiesen werden. Bei den Untersuchungen konnten mittels Detektor regelmäßige bzw. ständige Beobachtungen der Arten Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und insbesondere der Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Vorkommen von Arten der Gattung *Myotis* (mit Ausnahme der Wasserfledermaus) und *Plecotus* konnten mit einer geringen Häufigkeit beobachtet werden (einmalige – mehrmalige Beobachtungen). Breitflügelfledermäuse oder Kleinabendsegler konnten nur einmalig beobachtet werden (AG BiotopKartierung, 2017).

Durch die parallel durchgeführte Horchboxenuntersuchung konnte die Häufigkeitsverteilung in Bezug auf die Gattung der Mausohren (*Myotis*) (v. a. in den Sommermonaten) relativiert werden. Durch die Horchboxenaufzeichnungen konnten auch hohe Aktivitäten von Mausohren (*Myotis*) nachgewiesen werden (AG BiotopKartierung, 2017). Die Aktivität von Arten der Gattung der Langohren (*Plecotus*), der Breitflügelfledermaus und des Kleinabendseglers blieb jedoch auch bei dieser Untersuchungsmethodik gering.

Die Untersuchungen zeigen also, dass die Vorhabenfläche für die Arten Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und insbesondere der Zwergfledermaus ein essenzielles Nahrungshabitat darstellt. Darüber hinaus ist eine essenzielle Bedeutung der Vorhabenfläche für einige Arten der Gattung *Myotis* nicht mit Sicherheit auszuschließen[3].

Die Arten Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus, aber auch die nicht so häufig nachgewiesenen Arten Kleinabendsegler und Breitflügelfledermaus, zeigen gegenüber einem Verlust von Jagdhabitaten oder Leitlinien aufgrund ihrer hohen Mobilität nur eine geringe Empfindlichkeit. Neben der hohen Mobilität kommt diesen Arten auch die geringe Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmimmissionen zugute. Durch diese Eigenschaften finden diese Arten auch nach dem Eingriff in den umliegenden/ verbleibenden Gehölz-, Wald-, aber in den Siedlungs- bzw. Gewerbeflächen weiterhin ausreichend Nahrungshabitate im räumlich funktionalen Zusammenhang, ohne dass das Schädigungsverbot eintritt.

Die meisten Arten der Gattung *Myotis* (und auch *Plecotus*) sind jedoch zur Jagd insbesondere auf (vor Lichtimmissionen geschützte) Waldflächen angewiesen. Durch die vorgesehenen Festsetzungen, wie die Regulierung der Beleuchtung in Verbindung mit dem Erhalt oder der Anlage von Wald- und Gehölzbeständen (z. B. „Fachgerechter Erhalt von

3 Aufgrund der Untersuchungsmethodik lassen sich die Daten der Horchkistenuntersuchung nicht eindeutig einer einzelnen Art zuordnen. Die relativ hohen Werte der aufgezeichneten Ruflaute für die Gattung *Myotis* werden daher als Indiz dafür angenommen, dass von regelmäßigen Jagdflügen von allen im UG nachgewiesenen *Myotis*-Arten auszugehen ist.

Gehölzen“, „Flächen für Wald“ oder „Anpflanzungen von Gehölzen“) können Jagdgebiete im Umfang von etwa 3,6 ha erhalten bleiben. Durch die vorgesehenen Baukörper und Erschließungsstrukturen kommt es jedoch zu einem Verlust oder einer Zerschneidung von Nahrungshabitaten in einem Umfang von etwa 6,8 ha.

Der Verlust bzw. das Eintreten des Schädigungsverbotes kann durch die Schaffung von Biotopstrukturen, die eine hohe Insektenreproduktion fördern (u. a. Gewässer, Gehölze, Blühstreifen) grundsätzlich kompensiert werden. Diese sollten sich im räumlich funktionalen Zusammenhang mit der Vorhabenfläche befinden (vgl. Kap. 6.2; CEF2).

Eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 3 wird unter der Berücksichtigung, dass entsprechende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, **ausgeschlossen.**

4.2 Vögel – Gilde der gehölzbrütenden Vogelarten

Aus der Vorprüfung geht hervor, dass bei fünf der insgesamt 26 (potenziell) vorkommenden Vogelarten ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie erhebliche Störungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können: **Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz, Mäusebussard** und **Star**. Damit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Tötungsverbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten kann.

4.2.1 Bluthänfling

Die Art konnte im Rahmen der Kartierung nicht erfasst werden. Da nicht die gesamte Vorhabenfläche untersucht wurde (vgl. Kap. 2.4.4), wird ein Vorkommen der Art aufgrund der Biotopausstattung der Vorhabenfläche angenommen.

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen (LANUV NRW, 2019). Aber auch in Gartenbereichen von Siedlungen ist die Art beheimatet.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)
Durch die Überplanung potenzieller Brutstandorte und eine damit verbundene Baufeldfreimachung kann das Eintreten des Tötungstatbestandes nicht ausgeschlossen werden. Denn es ist möglich, dass sich zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung Brutvorkommen der Art innerhalb des Baufeldes befinden. Durch die Regelung, dass das Baufeld nur außerhalb der artspezifischen Brutzeit geräumt werden darf (vgl. Kap. 6.1; $V_{ART}1$), können baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden.

Ein möglicher **Tötungstatbestand** i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 1 kann unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen und Besatzkontrollen **ausgeschlossen** werden.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)
Durch baubedingten Lärm kann es zu zeitlich begrenzten Störungen während der Brut kommen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen, werden nicht erwartet. Die geplanten Baumaßnahmen sind zeitlich begrenzt. Die vorhandenen Waldflächen und Gehölze liegen in einem Bereich, der durch menschliche Präsenz bereits zum jetzigen Zeitpunkt einer regelmäßigen Störung unterliegt (Fahrverkehr durch angrenzende Straßen bzw. BAB, Menschenaufkommen, Landwirtschaft). Die vorhabenbedingten, temporären Auswirkungen unterscheiden sich nicht im erheblichen Umfang.

Erhebliche Störungen i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 2 können **ausgeschlossen** werden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)
Ein Großteil der als Brutstandort geeigneten Bereiche (Offenland mit angrenzenden Gehölzstrukturen im südöstlichen Bereich des Geltungsbereiches) wird in den Plandarstellungen weiterhin als „Ackerfläche“ bzw. „Wald“ dargestellt. Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass auch zukünftig ausreichende Nistmöglichkeiten für die Art im räumlich funktionalen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Dem Bluthänfling kann bei der Wahl seiner Brutplätze eine gewisse Flexibilität zugesprochen werden, um diese Strukturen zu erschließen.

Eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 3 wird **ausgeschlossen.**

4.2.2 Feldsperling

Auch der Feldsperling konnte im Rahmen der Kartierung nicht erfasst werden. Da nicht die gesamte Vorhabenfläche untersucht wurde (vgl. Kap. 2.4.4), wird ein Vorkommen der Art aufgrund der Biotopausstattung der Vorhabenfläche angenommen.

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt (LANUV NRW, 2019).

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)
Durch die Überplanung potenzieller Brutstandorte und eine damit verbundene Baufeldfreimachung kann das Eintreten des Tötungstatbestandes nicht ausgeschlossen werden. Denn es ist möglich, dass sich zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung Brutvorkommen

der Art innerhalb des Baufeldes befinden. Durch die Regelung, dass das Baufeld nur außerhalb der artspezifischen Brutzeit geräumt werden darf (vgl. Kap. 6.1; $V_{ART}1$), können baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden.

Ein möglicher **Tötungstatbestand** i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 1 kann unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen und Besatzkontrollen **ausgeschlossen** werden.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)
Durch baubedingten Lärm kann es zu zeitlich begrenzten Störungen während der Brut kommen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen, werden nicht erwartet. Die geplanten Baumaßnahmen sind zeitlich begrenzt. Die vorhandenen Waldflächen und Gehölze liegen in einem Bereich, der durch menschliche Präsenz bereits zum jetzigen Zeitpunkt einer regelmäßigen Störung unterliegt (Fahrverkehr durch angrenzende Straßen bzw. BAB, Menschenaufkommen, Landwirtschaft). Die vorhabenbedingten, temporären Auswirkungen unterscheiden sich nicht im erheblichen Umfang.

Erhebliche Störungen i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 2 können **ausgeschlossen** werden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)
Ein Großteil der als Brutstandort geeigneten Bereiche (Offenland mit angrenzenden Gehölzstrukturen/ Waldrand im südöstlichen Bereich des Geltungsbereiches) wird in den Plandarstellungen weiterhin als „Ackerfläche“ bzw. „Wald“ dargestellt. Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass auch zukünftig ausreichende Nistmöglichkeiten für die Art im räumlich funktionalen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Dem Feldsperling kann bei der Wahl seiner Brutplätze eine gewisse Flexibilität zugesprochen werden, um diese Strukturen zu erschließen.

Eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 3 wird **ausgeschlossen.**

4.2.3 Girlitz

Neben den beiden bereits benannten Arten Bluthänfling und Feldsperling konnte auch der Girlitz im Rahmen der Kartierung nicht erfasst werden. Da nicht die gesamte Vorhabenfläche untersucht wurde (vgl. Kap. 2.4.4), wird ein Vorkommen der Art aufgrund der Biotopausstattung der Vorhabenfläche angenommen.

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen

Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen (LANUV NRW, 2019).

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)
Durch die Überplanung potenzieller Brutstandorte und eine damit verbundene Baufeldfreimachung kann das Eintreten des Tötungstatbestandes nicht ausgeschlossen werden. Denn es ist möglich, dass sich zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung Brutvorkommen der Art innerhalb des Baufeldes befinden. Durch die Regelung, dass das Baufeld nur außerhalb der artspezifischen Brutzeit geräumt werden darf (vgl. Kap. 6.1; $V_{ART}1$), können baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden.

Ein möglicher **Tötungstatbestand** i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 1 kann unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen und Besatzkontrollen **ausgeschlossen** werden.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)
Durch baubedingten Lärm kann es zu zeitlich begrenzten Störungen während der Brut kommen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen, werden nicht erwartet. Die geplanten Baumaßnahmen sind zeitlich begrenzt. Die vorhandenen Waldflächen und Gehölze liegen in einem Bereich, der durch menschliche Präsenz bereits zum jetzigen Zeitpunkt einer regelmäßigen Störung unterliegt (Fahrverkehr durch angrenzende Straßen bzw. BAB, Menschenaufkommen, Landwirtschaft). Die vorhabenbedingten, temporären Auswirkungen unterscheiden sich nicht im erheblichen Umfang.

Erhebliche Störungen i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 2 können **ausgeschlossen** werden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)
Ein Großteil der als Brutstandort geeigneten Bereiche (Offenland mit angrenzenden Gehölzstrukturen/ Waldrand im südöstlichen Bereich des Geltungsbereiches) wird in den Plandarstellungen weiterhin als „Ackerfläche“ bzw. „Wald“ dargestellt. Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass auch zukünftig ausreichende Nistmöglichkeiten für die Art im räumlich funktionalen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Auch die Gartenflächen der benachbarten Wohnbebauung stehen der Art nach wie vor zur Verfügung. Dem Girlitz kann bei der Wahl seiner Brutplätze eine gewisse Flexibilität zugesprochen werden, um diese Strukturen zu erschließen.

Eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 3 wird **ausgeschlossen.**

4.2.4 Mäusebussard

Ein besetzter Horst dieser Art konnte im Rahmen der Kartierung im südwestlichen Rand des Geltungsbereiches erfasst werden (AG BiotopKartierung, 2017). Der Baum, in dem der Horst erfasst wurde, wurde jedoch im Zuge des Neubaus der BAB A33 gerodet. Dennoch ist es möglich, dass sich aktuelle Horste in den von der Planung betroffenen Waldflächen befinden.

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes (LANUV NRW, 2019).

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)
Durch die Überplanung potenzieller Brutstandorte und eine damit verbundene Baufeldfreimachung kann das Eintreten des Tötungstatbestandes nicht ausgeschlossen werden. Denn es ist möglich, dass sich zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung Brutvorkommen der Art innerhalb des Baufeldes befinden. Durch die Regelung, dass das Baufeld nur außerhalb der artspezifischen Brutzeit geräumt werden darf (vgl. Kap. 6.1; $V_{ART}1$), können baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden.

Ein möglicher **Tötungstatbestand** i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 1 kann unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen und Besatzkontrollen **ausgeschlossen** werden.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)
Durch baubedingten Lärm kann es zu zeitlich begrenzten Störungen während der Brut kommen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen, werden nicht erwartet. Die geplanten Baumaßnahmen sind zeitlich begrenzt. Die vorhandenen Waldflächen und Gehölze liegen in einem Bereich, der durch menschliche Präsenz bereits zum jetzigen Zeitpunkt einer regelmäßigen Störung unterliegt (Fahrverkehr durch angrenzende Straßen bzw. BAB, Menschenaufkommen, Landwirtschaft). Die vorhabenbedingten, temporären Auswirkungen unterscheiden sich nicht im erheblichen Umfang.

Erhebliche Störungen i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 2 können **ausgeschlossen** werden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)
Durch das Vorhaben wird ein Revier des Mäusebussards aus 2015 überplant. Auch wenn der eigentliche Horstbaum in der Zwischenzeit bereits für den Neubau der BAB A33 gerodet wurde, so ist es wahrscheinlich, dass die Art in den umliegenden Bäumen neue Horste angelegt hat.

Durch die erforderlichen Rodungen wird daher der Verlust von mind. einem Horstbaum unterstellt.

Der Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten ist hingegen nicht zu erwarten, da zukünftig keine großflächigen Offenlandbereiche überbaut werden können.

Zur Vermeidung des Schädigungsverbotes ist der Verlust eines Horstbaumes zu kompensieren. Da der Mäusebussard in der Lage ist, neue Horste zu bauen kann die Kompensation z. B. durch den Ernteverzicht von Altbäumen erfolgen.

Eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 3 wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen **ausgeschlossen.**

4.2.5 Star

Auf der Vorhabenfläche konnten drei Brutnachweise der Art innerhalb des Geltungsbereiches erbracht werden (AG BiotopKartierung, 2017).

Als Höhlenbrüter benötigt der Star Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)
Durch die Überplanung von nachgewiesenen Brutstandorten und eine damit verbundene Baufeldfreimachung kann das Eintreten des Tötungstatbestandes nicht ausgeschlossen werden. Denn es ist möglich, dass sich zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung Brutvorkommen der Art innerhalb des Baufeldes befinden. Durch die Regelung, dass das Baufeld nur außerhalb der artspezifischen Brutzeit geräumt werden darf (vgl. Kap. 6.1; $V_{ART}1$), können baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden.

Ein möglicher **Tötungstatbestand** i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 1 kann unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen und Besatzkontrollen **ausgeschlossen** werden.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)
Durch baubedingten Lärm kann es zu zeitlich begrenzten Störungen während der Brut kommen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen, werden nicht erwartet. Die geplanten Baumaßnahmen sind zeitlich begrenzt. Die vorhandenen Waldflächen und Gehölze liegen in einem Bereich, der durch menschliche Präsenz bereits zum jetzigen Zeitpunkt einer regelmäßigen Störung unterliegt (Fahrverkehr durch angrenzende Straßen bzw. BAB, Menschenaufkommen,

Landwirtschaft). Die vorhabenbedingten, temporären Auswirkungen unterscheiden sich nicht im erheblichen Umfang.

Erhebliche Störungen i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 2 können **ausgeschlossen** werden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)
Die Festsetzungen des B-Planes führen zu einem Verlust von einem nachgewiesenen Brutplatz der Art. Eine weitere Niststätte liegt in einem Bereich, der zukünftig als „Wald“ ausgewiesen wird. Somit wäre der Erhalt gesichert. Das dritte Nest bzw. die dritte Baumhöhle wurde bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Verlegung des Laibaches betrachtet und entsprechend kompensiert.

Die Art ist grundsätzlich auf (Baum-) Höhlungen als Niststätte angewiesen. Zwar verbleiben im östlichen Teil des Geltungsbereiches auch nach Umsetzung der Planungen weiterhin Höhlenbäume (AG BiotopKartierung, 2017), aufgrund des hohen Nutzungsdrucks dieser limitierten Strukturen sollten dennoch im nahen Umfeld des Eingriffsortes vor Beginn der Arbeiten Ersatzhabitate in Form von Nistkästen geschaffen werden, um die räumliche Funktion der Lebensstätte zu erhalten (vgl. Kap. 6.2, CEF4).

Eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 3 wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen **ausgeschlossen.**

5 Ermittlung des artenschutzrechtlichen Maßnahmenumfangs

In diesem Kapitel erfolgt die Ermittlung des Maßnahmenumfangs für den (vorgezogenen) Ausgleich der überplanten Quartierstrukturen sowie der (essenziellen) Jagdhabitate von Fledermausarten.

5.1 Verlust von potenziellen Quartierstrukturen von Fledermausarten

Im Rahmen der Strukturbaumerfassung konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes 159 Strukturbäume, die sich potenziell als (Tages-)Quartiere eignen, erfasst werden (AG BiotopKartierung, 2017).

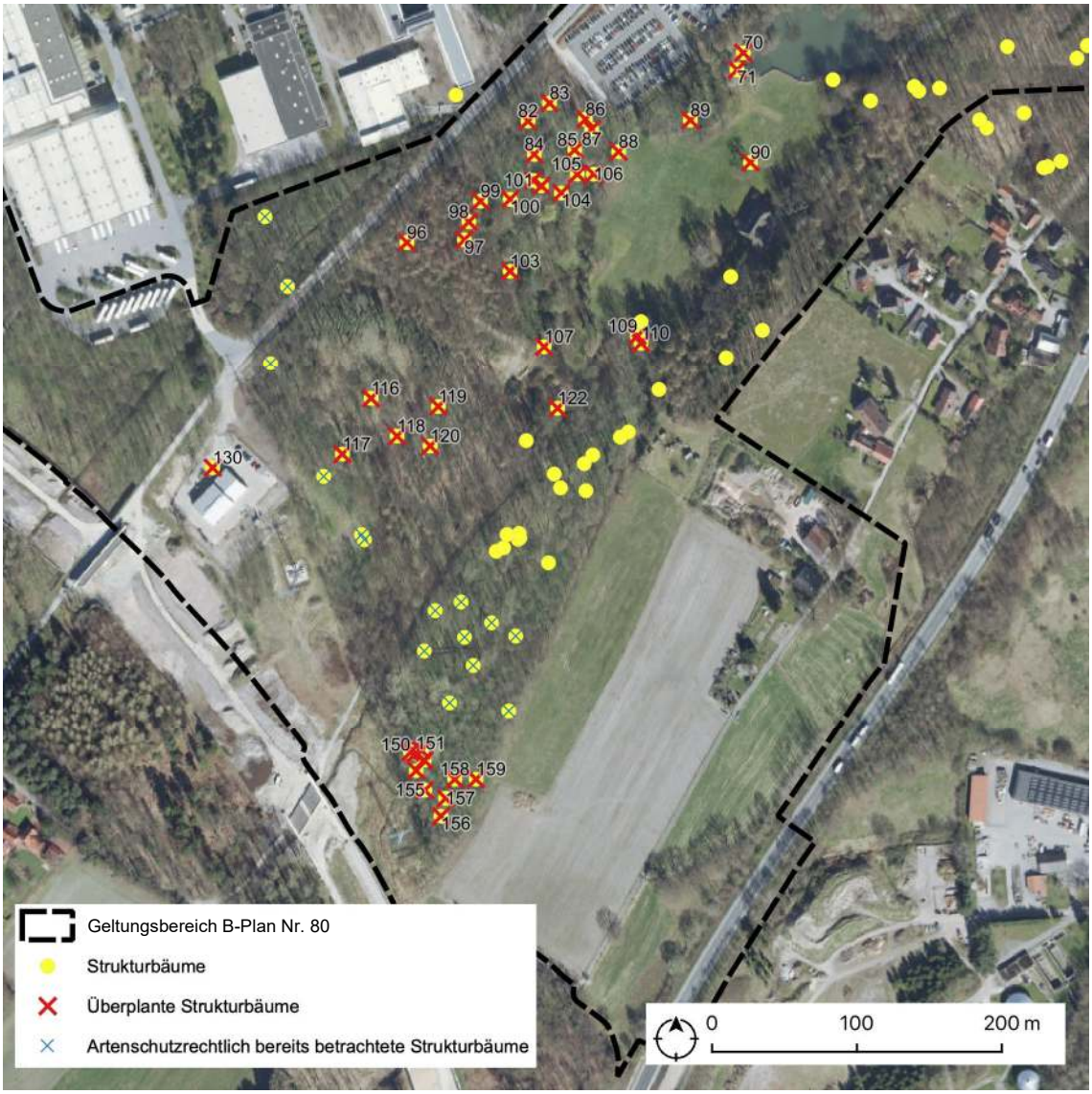

Abb. 8 Übersicht der überplanten Strukturbäume

Hiervon werden 57 Bäume zukünftig durch die Festsetzungen des B-Plan als bebaubare Fläche überplant. Der Verlust von 15 dieser Strukturbäume wurde bereits im

Planfeststellungsverfahren für die Amprion-Leitungstrasse artenschutzrechtlich geprüft und entsprechend kompensiert (vgl. Abb. 8 und Kap. 3.2). Demnach verbleibt für dieses Vorhaben ein (*Netto*-)Verlust von 42 Strukturbäumen.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs orientiert sich an der Methodik der AG Biotop-Kartierung (2017). Demnach werden Höhlungen, die für Fledermäuse als Quartier nutzbar sind (potenzielle Quartiere), mit einem Punktwert in Abhängigkeit ihrer Ausprägung bewertet (Tab. 4). In diese Bewertung fließt auch die voraussichtliche Bestandsdauer der vorgefundenen Struktur ein. Daher werden Strukturen wie abstehende Rindenstücke mit einem geringeren Wert versehen. Als Standardmaß für eine Kompensation wird eine Spechthöhle (Wert 4) angesehen. Ist eine Spechthöhle nach oben durch Fäulnis erweitert, wird ihr ein höherer Wert zugeteilt.

Tab. 4 Bewertung von Strukturen nach AG BiotopKartierung (2017)

Struktur	Bewertungspunkte
abstehende Rinde	1-3
ausgefaultes Astloch	3-7
hohler Stamm	4-7
Spalte	1-4
Spechthöhle	4-7
Stammriss	3-7
Totholz	1-3

Für die Kompensation ist zur Ermittlung der Anzahl der künstlichen Fledermausquartiere die Summe der Punktwerte der entfallenden Bäume durch vier zu dividieren.

Folgende Strukturbäume werden durch das Vorhaben überplant:

Tab. 5 Nachgewiesene und überplante Strukturen (AG BiotopKartierung, 2017)

Lfd. Nr.	Baumart und Struktur	Punkte
70	Ahorn BHD 40, mit ausgefaultem Astloch in etwa 9 m Höhe (SW)	4
71	Sumpfzypresse BHD 70, mit kleinem ausgefaultem Astloch in etwa 8 m Höhe (SO)	3
82	Buche BHD 70, mit sechs Spechthöhlen in etwa 7 bis 15 m Höhe (O – SO)	25
83	Buche BHD 60, mit ausgefaultem Astloch (nach oben erweitert) in totem Ast in etwa 2,2 m Höhe (SO)	2
84	Kirsche BHD 45, mit abstehenden Rindenstücken	1
85	Sumpfzypresse BHD 60, mit zwei Spechthöhlen in etwa 12 m Höhe (O)	8
86	Linde BHD 80, mit zwei ausgefaulten Astlöchern in etwa 9 (NO) und 13 m Höhe (N)	7
87	Sumpfzypresse BHD 60, mit fünf Spechthöhlen in etwa 9 bis 12 m Höhe (O – SO – N)	20
88	BHD 70, mit Spalte in etwa 6 m Höhe (SW)	3

Lfd. Nr.	Baumart und Struktur	Punkte
89	BHD 3x70, mit Spechthöhle in etwa 6 m Höhe (O) und ausgefaultem Astloch in etwa 9 m Höhe (O)	8
90	Kastanie BHD 100, mit Spechthöhle in etwa 4 m Höhe (S)	4
96	Ahorn BHD 60, mit ausgefaultem Astloch in etwa 5 m Höhe (SO)	3
97	Hainbuche BHD 30, mit Spalte in etwa 3,5 m Höhe (SO)	2
98	Buche BHD 20, mit ausgefaultem Astloch in etwa 2,2 m Höhe (O)	1
99	Robinie BHD 30, mit ausgefaultem Astloch in etwa 3,5 m Höhe (O)	4
100	Pappel BHD 100, mit ausgefaultem Astloch in etwa 9 m Höhe (NO)	4
101	Sumpfzypresse BHD 90, mit Spechthöhle in etwa 10 m Höhe (NO)	4
102	Sumpfzypresse BHD 50, mit Spechthöhle in etwa 8 m Höhe (NO)	4
103	Birke BHD 40, mit ausgefaultem Astloch in etwa 10 m Höhe (S)	4
104	Weide BHD 60, mit ausgefaultem Astloch in etwa 10 m Höhe (SW)	4
105	Esskastanie BHD 70, mit drei Spechthöhlen in etwa 9 bis 12 m Höhe (W) und nach oben erweitertem ausgefaultem Astloch in etwa 5 m Höhe	18
106	Esskastanie BHD 80, mit zwei ausgefaulten Astlöchern und zwei Spechthöhlen in etwa 3 bis 6 m Höhe (O – W)	16
107	Eiche BHD 120, mit Spechthöhle in etwa 8 m Höhe (S)	4
108	Birne BHD 30, mit ausgefaultem Astloch in etwa 9 m Höhe (SO)	4
109	Roteiche BHD 20, mit Spalte in etwa 1,5 bis 4 m Höhe (W)	2
116	Ahorn BHD 45, mit abstehenden Rindenstücken	3
117	Eiche BHD 50, mit abstehenden Rindenstücken	2
118	Eiche BHD 45, mit Stammfußhöhle (S)	4
119	Roteiche BHD 50, mit ausgefaultem Astloch in etwa 5 m Höhe (SO)	4
120	Roteiche BHD 45, mit Spechthöhle in etwa 5,5 m Höhe (SO)	4
122	Platane BHD 60, mit zwei ausgefaulten Astlöchern in etwa 9 (N) und 15 m Höhe (S) und abstehenden Rindenstücken	9
130	stehendes Totholz Lärche BHD 30, mit Spalte in etwa 0 bis 2 m Höhe (W)	3
150	Erle BHD 30, mit Stammriss in etwa 0 bis 5 m Höhe (NO)	4
151	Erle BHD 35, mit Spalte in etwa 4,5 m Höhe (NO)	4
152	Erle BHD 35, mit Spechthöhle in etwa 7 m Höhe (S)	4
153	Esche BHD 20, mit nach oben erweitertem ausgefaultem Astloch in etwa 2 m Höhe (SO)	4
154	stehendes Totholz Kiefer BHD 30, mit Stammriss in etwa 1,5 bis 3 m Höhe	3
155	Erle BHD 30, mit Spechtloch und Spalte in etwa 7 m Höhe (SW- NO)	5
156	Erle BHD 30, mit Spechthöhle in etwa 8 m Höhe (S)	4
157	Erle BHD 25, mit Spechthöhle in etwa 8 m Höhe (S) und Spalte	6
158	Erle BHD 30, mit ausgefaultem Astloch in etwa 7,5 m Höhe (SW)	4
159	Erle BHD 30, mit nach oben erweiterter Stammfußhöhle (SO)	4
Summe:		**230**

Demnach erreichen die 42 überplanten Strukturbäume eine Gesamtsumme von 230 Punkten, was einem Äquivalent von **58 künstlichen Fledermausquartieren** entspricht (230 : 4 = 57,5).

5.2 Verlust (essenzieller) Jagdhabitate von Fledermausarten

Durch die Regelung der Beleuchtung auf dem zukünftigen Werksgelände können die verbleibenden Gehölz- bzw. Waldstrukturen weiterhin die Funktion als Jagdhabitat für die hier betrachteten Fledermausarten (insb. *Myotis*-Arten) übernehmen.

Durch die Planungen (Gebäude und Infrastruktur) werden aber dennoch Jagdhabite in einem Umfang von etwa 6,8 ha beansprucht.

In Anlehnung an die Vorgaben des LANUV NRW (2019) ist der Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Demnach sollten zur Optimierung der Nahrungsverfügbarkeit waldverbessernde Maßnahmen in einem Flächenumfang von 6,8 ha im räumlich funktionalen Zusammenhang erfolgen.

6 Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80 sind folgende Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen zu beachten:

- Bauzeitenbeschränkung
- Fachliche Begleitung der Fällarbeiten
- Insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel

Nachfolgend werden die Maßnahmen im Einzelnen beschrieben.

$V_{ART}1$ - Bauzeitenbeschränkung

Die Beseitigung der im Plangebiet vorhandenen Gehölze erfolgt lediglich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar. Der genannte Zeitraum berücksichtigt die Brutzeit europäischer Vogelarten, die sich aus den in NRW planungsrelevanten sowie den nicht-planungsrelevanten Arten, die auch als „Allerweltsarten“ bezeichnet werden, zusammensetzen.

Zur Vermeidung von Tötungen von Fledermäusen in ihren Sommerquartieren sind die Rodungsmaßnahmen ebenso auf das Winterhalbjahr zu beschränken (Zeitraum Anfang November bis Ende Februar).

$V_{ART}2$ - Fachliche Begleitung der Fällarbeiten

Ist es notwendig, die Bäume innerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen oder von Vogelarten zu fällen sind die zu fällenden Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von ≥ 20 cm vor Durchführung der Arbeiten auf das Vorkommen von fledermausrelevanten Strukturen (Höhlen, Rindenabrisse, Spalten etc.) zu untersuchen. Vorhandene Höhlungen sind durch einen Experten auf Fledermausbesatz zu prüfen. Falls die Baumhöhle vollständig kontrollierbar ist und keine artenschutzrechtlich relevanten Tiere vorhanden sind, kann die Baumhöhle verschlossen werden. Falls nicht ausgeschlossen werden kann, dass Fledermäuse in der Baumhöhle sind, wird die Höhle mittels Einwegverschluss verschlossen. Dies ist jedoch nur in der Aktivitätsphase der Fledermäuse, aber nicht während der Wochenstubenzeit möglich.

Die mit der Artengruppe der Fledermaus vertraute Person informiert und berät das ausführende Unternehmen, koordiniert die Entnahme der Gehölze, überprüft zu fällende Bäume vor bzw. nach der Entnahme und nimmt – falls erforderlich – Fledermäuse in Obhut.

$V_{ART}3$ – Insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel

Geplante Beleuchtungen des Gewerbegebietes und auch der Parkflächen sollen fledermaus- bzw. Insektenfreundlich gestaltet werden. So sollen Lichtemissionen auf den unbedingt erforderlichen Bereich begrenzt werden. Dies kann bereits erreicht werden, indem die erforderlichen Beleuchtungen nach unten gerichtet werden oder die Beleuchtungszeiten und -intensitäten z. B. durch Abdimmen minimiert werden.

Folgende Festsetzungen sind hierbei zu beachten:

- Für die Beleuchtung von Fassaden, Außenanlagen, Fahrstraßen und Stellplatzanlagen sind Leuchtmittel mit geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540 – 650 nm und mit einer Farbtemperatur von < 2.200 Kelvin zu verwenden, die nur eine geringe Insektenanziehung bewirken. Additive Störungen durch Licht sind zu vermeiden. Durch
- Ein Anstrahlen der Gebäudekörper / Fassaden und Beleuchtungen zu Werbezwecken ist in diesem Bereich nicht zulässig.
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß. Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, aber dafür stärkere Lichtquellen.
- Blendwirkungen sind zu unterbinden (insbesondere durch Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung der Lichtkegel nach unten, geringe Masthöhen etc.), eine Lichtstreuung über die zu beleuchtenden Anlagen und Flächen hinaus ist zu vermeiden. Leuchtkörper und Reflektoren sind so auszurichten, dass kein Licht in die Sekundäraue es Laibaches, des Ruthenbaches und in die anschließenden Waldbestände, insbesondere das FFH-Gebiet fällt.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind abschirmende Wirkungen von Gebäuden, Mauern usw. zu berücksichtigen und zur Vermeidung von Abstrahlungen in Richtung Auen, Wald und FFH-Gebiet zu nutzen.
- Bei der Anlage neuer Geh- und Radwegetrassen im Bereich von Waldflächen und Bachniederungen auch außerhalb der Gewerbeflächen Verwendung heller Wegebeläge, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt.

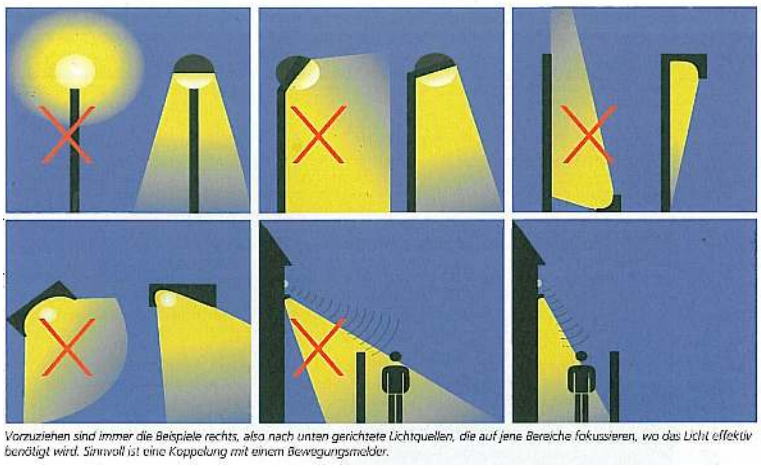

Abb. 9 Hinweise zur Verwendung insektenfreundlicher Lampentypen (NLWKN, 2013) / Geh-Radweg mit hellem Belag (Voigt, C., & J., 2019)

Hinweis: Das Beleuchtungskonzept sollte mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh) abgestimmt werden. Beleuchtungszeiten und -intensitäten sind nach Möglichkeit durch Bewegungsmelder, Abdimmen, die Verwendung heller Wegebeläge etc. zu minimieren.

6.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen stellen artspezifische, bereits vor Beginn des geplanten Vorhabens funktionsfähige Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen.

Die ökologische Funktion ist i. d. R. dann weiterhin erfüllt, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben bzw. nachgewiesen oder mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten der Tiere der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen kann. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind.

Durch die im Folgenden aufgelisteten vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) können mögliche Störungen und Schädigungen betroffener Arten ausgeglichen werden. In den Prüfbögen (Anlage 2) wird bei den einzelnen Arten die relevante Maßnahme genannt.

CEF1 – Ersatzquartiere für Fledermäuse

Als Ersatz für den Verlust von 42 Strukturbäumen müssen neue Quartiere geschaffen werden. Unter Berücksichtigung der Berechnung in Kap. 5.1 sind für die Kompensation 58 künstliche Fledermausquartiere im räumlich funktionalen Zusammenhang der Vorhabenfläche zu entwickeln.

Die vorgesehenen Quartierstrukturen setzen aus Fledermauskästen (zwei Typen) und gefrästen Initialhöhlen zusammen. Durch das Ausbringen von Fledermauskästen können die Quartierverluste kurzfristig kompensiert werden. Initialhöhlen benötigen i. d. R. Vorlaufzeit von etwa drei Jahren (LANUV NRW, 2019).

Alternativ können die Fledermauskästen im Verhältnis 1 : 1 durch geborgene Höhlenabschnitte der gefällten Bäume ausgetauscht werden. Diese sind zeitnah nach der Fällung (1 – 2 Tage liegenlassen) an einen anderen Baum anzubinden und mit einem Dach gegen Verwitterung zu schützen. Geeignet sind vorrangig Baumstämme mit mehreren Höhlungen. Der anzubringende Höhlenabschnitt muss deutlich länger als die enthaltene Höhle und mindestens 3 m lang sein, wobei über dem höchsten Höhleneingang mindestens ein weiterer Meter Stamm liegen muss. Markierung der „Schnittstellen“ (unten und oben) durch eine fachkundige Person. Die Höhlen sollten sich in 3 – 4 m Höhe befinden. Die Quartierausgänge müssen erreichbar und frei passierbar sein, sie dürfen nicht zum „Trägerbaum“ zeigen. Beim Wiederaufstellen der Höhlenabschnitte ist unbedingt die Orientierung (oben/ unten) zu berücksichtigen, da die Baumhöhlen unsymmetrisch sind (entsprechende Markierung der Baumabschnitte vor der Fällung). Die angebundenen Baumabschnitte erhalten eine Abdeckung als Regenablauf oben, um die Verrottung zu verzögern.

Insgesamt sind 20 Rundkastentypen (z. B. 2F und 2FN – Fa. Schwegler oder Fledermaushöhle FLH und FGRH – Fa. Hasselfeldt) und 28 Flachkästen (z. B. 1FF – Fa. Schwegler oder FSPK– Fa. Hasselfeldt) oder eine entsprechende Anzahl von Stammabschnitten vorzusehen.

Die verbleibenden 10 Quartierstrukturen sollten als Initialhöhle in Bäume gefräst werden (die Anzahl der künstlichen Initialhöhlungen kann zu Lasten der Anzahl der o. g. Flachkästen erhöht werden). Für die Anlage der Initialhöhlen sollten möglichst Baumstämme ausgesucht werden, die bereits Vorschädigungen aufweisen (z.B. Trocken- / Rindenschäden, Pilzbefall), sodass eine schnelle(re) Ausfaulung der Höhle erwartet werden kann.

Um ein wirksames Quartierangebot zu realisieren, sind mind. 10 – 15 Quartierstrukturen pro Hektar zu schaffen.

Als geeigneter Standort bietet sich das Bachtal des Ruthebaches an (Gemarkung Halle, Flur 9, Flurstück 535). Zum einen stellt das Bachtal eine optimale Leitstruktur dar und zum anderen wurden In diesem Bereich in der Vergangenheit bereits mehrere Quartiere angelegt. Beide Faktoren führen zu einer erhöhten Attraktivität des Maßnahmenstandortes (Abb. 10).

Die mit Kästen und Initialhöhlen ausgestatteten Bäume sind dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 100 m um die Quartierstandorte muss der Waldbestand mindestens dauerwaldartig bewirtschaftet werden oder anderweitig (z.B. durch Nutzungsaufgabe) störungsarm gestellt werden (LANUV NRW, 2019).

Darüber hinaus sind die Kästen und Höhlen einer jährlichen Wartung (Kontrolle bzw. Ersatz) zu unterziehen. Insbesondere die Rundkastentypen sollten mind. alle 2 Jahre

gereinigt werden. Sollten Stammabschnitte verwendet werden, sind diese regelmäßig auf ihre Verkehrssicherheit zu kontrollieren. Im Falle einer Verkehrsgefährdung (z.B. aufgrund des natürlichen Rotteprozesses) können die Stammabschnitte von den Trägerbäumen gelöst und als liegendes Totholz weiter vor Ort belassen werden.

Für die Kästen und insbesondere für die Initialhöhlen ist eine Besatzkontrolle vorzusehen. Da neue Strukturen i. d. R. eine „Anlaufphase“ von bis zu 5 Jahren benötigen, ist zu Beginn ein jährliches Monitoring nicht zielführend. Die Besatzkontrolle sollte daher erst fünf Jahre nach Fertigstellung der Maßnahme beginnen und danach in einem zweijährigen Turnus durchgeführt werden. Das Monitoring kann nach der Feststellung des Besatzes bzw. einer Quartierfunktion entfallen.

CEF2 – Strukturanreicherung von Wäldern

Bestehende Waldflächen im räumlich funktionalen Umfeld der Eingriffsfläche sollen als Fledermauslebensraum aufgewertet werden. Im Folgenden werden die einzelnen Teilflächen mit den geplanten Maßnahmen herausgestellt. Eine Verortung ist der Abb. 10 zu entnehmen, Tab. 6 gibt die jeweilige Flächengröße wieder.

Tab. 6 Nummerierung der Teilfläcehn mit den jeweiligen Flächengrößen

Nummer der Teilfläche	Flächengröße (ha)
1	1,89
2	1,55
3	1,22
4	1,01
5	1,48
Summe	**7,15**

Für <u>alle</u> fünf Teilflächen erfolgt eine Verbesserung des Fledermaushabitats in erster Linie durch die Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung. Damit sich ergänzend eine ausreichende Anzahl an natürlichen Baumhöhlen entwickeln kann, sollten Totholz und Bäume über das forstliche Umtriebsalter hinaus erhalten bleiben. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit entlang von öffentlichen Wegen sind hingegen zulässig.

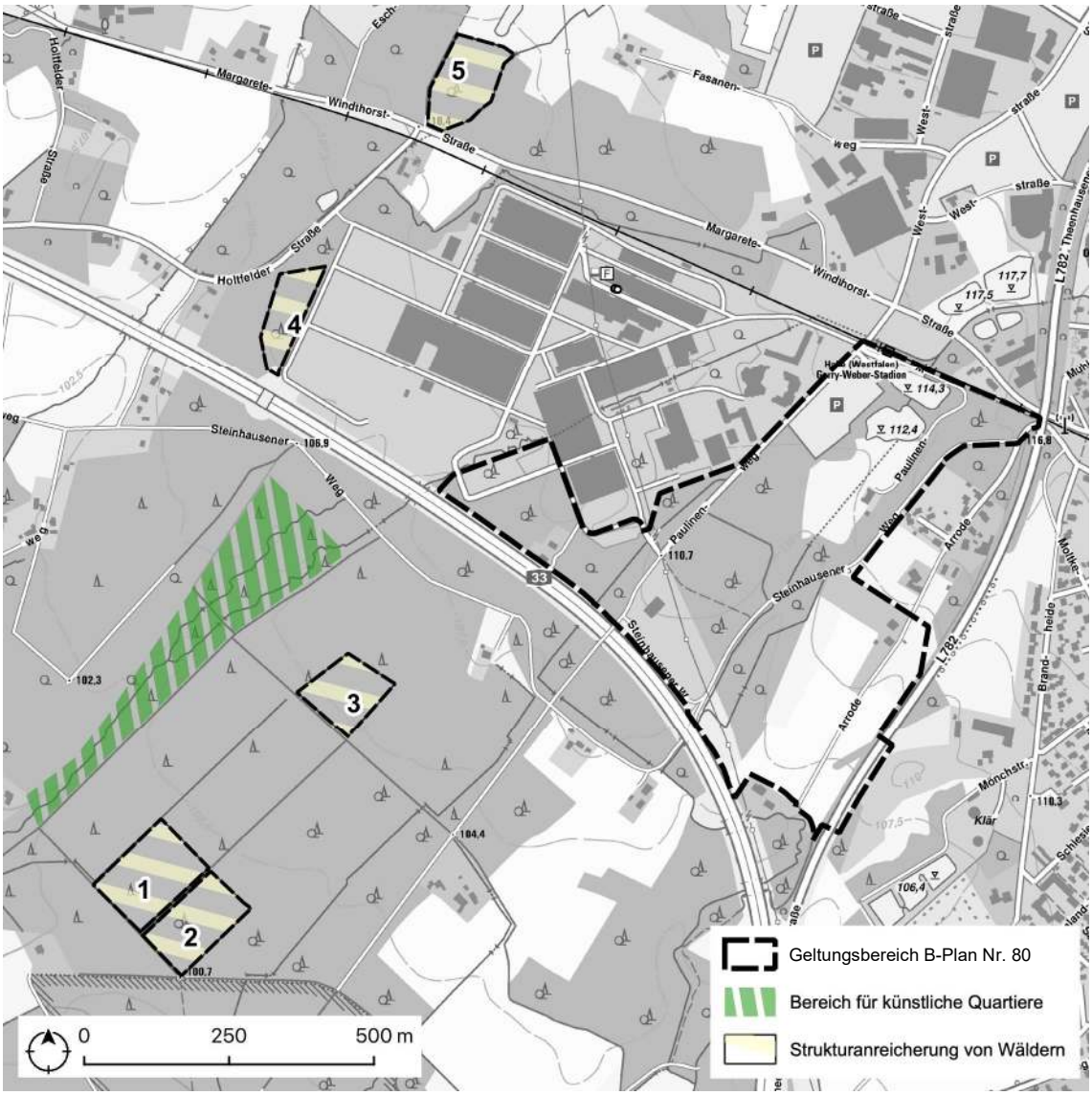

Abb. 10 Geeignete Bereiche entlang des Ruthebaches für die Schaffung von Ersatzquartieren (CEF1) sowie Darstellung der Maßnahmenflächen zur Strukturanreicherung von Wäldern (CEF2)

Für die einzelnen Teilflächen sind ergänzend folgende Maßnahmen vorgesehen:

<u>Teilflächen 1 – 3 (Gemarkung Halle, Flur 9, Flurstück 535)</u>
Bei allen drei Teilflächen (TF 1 = ca. 1,9 ha; TF 2 = ca. 1,55 ha, TF 3 = ca. 1,2 ha) handelt es sich um aufgelockerte Kiefernwaldbestände (teils mit größeren Fehlstellen) mit einem niedrigen Unterwuchs aus verschiedenen Straucharten. Als Maßnahme ist eine schrittweise Umwandlung in einen Laubmischwald vorgesehen.

In beiden Teilflächen sollen vernässte Bereiche geschaffen werden. Dies kann u. a. durch eine Anlage von einer jeweils etwa 50 – 100 m^2 großen, flach ausgezogenen Mulde erfolgen.

Alternativ oder ergänzend können die durch den Wurzelteller von gerodeten Bäumen entstandene Geländevertiefungen belassen werden. Ebenso sollten die Rückegassen bzw. die Fahrspuren erhalten bleiben. Die geschaffenen Bereiche sollten nicht erneut aufgeforstet werden.

In Bereichen ohne Kiefernbestand bzw. in stark aufgeweiteten Bereichen sollte eine Unterpflanzung von Eichen in ausreichender Pflanzqualität erfolgen (*Quercus petrea*, Hei. 120 – 150 cm bzw. 150 – 200 cm). Um für eine ausreichende Lichtversorgung der Unterpflanzung zu sorgen, sollten darüber hinaus in beiden Teilflächen und in Rücksprache mit der UNB des Kreises Gütersloh einzelne Waldkiefern entnommen werden.

Teilfläche 4 (Gemarkung Halle, Flur 9, Flurstück 596)

Die Teilfläche 4 umfasst etwa einen Hektar und schließt zwei Wirtschaftswege mit ein. Die dominierende Baumart ist die Waldkiefer (Bestand: Nadel- Laubmischwald). Ergänzend zu den bereits einleitend genannten Maßnahmen sollen auch in diesem Bereiche vernässte Bereiche geschafft werden. Zudem soll eine bestehende Flugstraße optimiert werden.

Nasse Bereiche innerhalb dieser Teilfläche lassen sich in erster Linie durch Bodenmodellierende Maßnahmen erreichen. Die Mulden sollten hierbei flach ausgezogen werden. Da sich in der Teilfläche 4 zwei Quellauslässe zum Versickern von Wasser aus den Kälteanlagen befinden, wäre für eine ausreichende Wasserversorgung auch in den Sommermonaten gesorgt.

Durch entsprechende Modellierungsmaßnahmen könnte das anfallende Wasser in die dafür angelegten Senken geleitet werden. Die Ausgestaltung dieser vernässten Bereiche erfolgt in Rücksprache mit der UNB des Kreises Gütersloh.

Darüber hinaus wird der bestehende Wirtschaftsweg innerhalb des Waldes nach mündlicher Auskunft der AG BiotopKartierung als Flugstraße von diversen Fledermausarten genutzt. Dieser Weg hat jedoch keine direkte Anbindung an die südlich angrenzende Grünbrücke der BAB A33. Um eine zukünftige Vernetzung der Flugstraße und eine Querung der A33 durch Fledermausarten zu ermöglichen, sollen die Flugbewegungen mit gezielten Pflanzmaßnahmen in Richtung der Grünbrücke bzw. in Richtung Süden gelenkt werden. Hierfür sollte u. a. der Wirtschaftsweg mit einer mind. 3-reihigen Heckenpflanzung unterbrochen werden (Abb. 11).

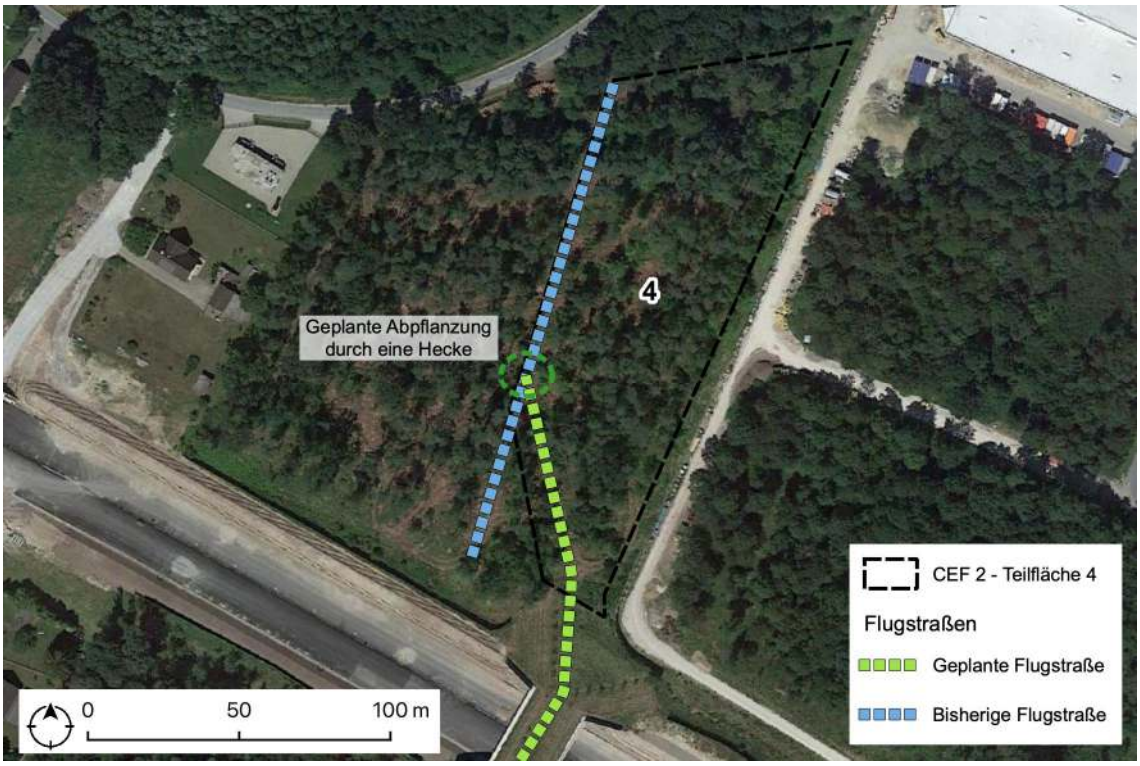

Abb. 11 Geplante Umlenkung einer bestehenden Flugstraße

Als Pflanzmaterial sollten geeignete Pflanzgrößen von mind. > 200 cm gewählt werden. Geeignet wären Hainbuche, Traubeneiche oder Birken.

In Rücksprache mit der UNB des Kreises Gütersloh können einzelne Waldkiefern, zu Gunsten der Anpflanzung von Eichen in ausreichender Pflanzqualität (*Quercus petrea*, Hei. 120 – 150 cm bzw. 150 – 200 cm) entnommen werden.

<u>Teilfläche 5 (Gemarkung Halle, Flur 10, Flurstücke 255 und 700)</u>
Diese Teilfläche besteht aus einem älteren Laubbaumbestand mit jungen Unterpflanzungen und vereinzelten Waldkiefern. In dieser Fläche sollte vor allem die forstwirtschaftliche Nutzung eingestellt werden. Zudem sind in diesem Wald anstehende Fichten zu entfernen. Die Teilfläche hat eine Größe von 1,48 ha und reicht im Westen von einem Wirtschaftsweg bis im Osten an einen Graben (Grenze der Teilfläche).

In Rücksprache mit der UNB des Kreises Gütersloh können einzelne Waldkiefern, zu Gunsten der Anpflanzung von Eichen in ausreichender Pflanzqualität (*Quercus petrea*, Hei. 120 – 150 cm bzw. 150 – 200 cm) entnommen werden. Einige Waldkiefern sollten aber zur Überschirmung von jungen Gehölzen erhalten bleiben.

Die durch den Wurzelteller von gerodeten Bäumen entstandene Geländevertiefungen sowie die Wurzelteller selbst sollen belassen werden. Ebenso sollten die Rückegassen bzw.

die Fahrspuren erhalten bleiben. Die neu geschaffenen Bereiche sollten nicht aufgeforstet werden.

CEF3 – Ersatz-Bruthabitate Mäusebussard

Als Ersatz für den Verlust eines Horstbaumes des Mäusebussards, sollen neue Bruthabitate geschaffen werden. Nach Auffassung des LANUV NRW (2019) kann dies insbesondere über den Nutzungsverzicht von Einzelbäumen erreicht werden. Daher wird durch die Maßnahme CEF2 (insbesondere Teilflächen 4 und 5) bereits eine Kompensation dieses Eingriffes erbracht.

Ergänzend hierzu sollten aber mind. 3 Ersatzhorste bzw. Nistkörbe (z. B. Fa. Schwegler ‚Nistkörbe aus Weidengeflecht‘ oder vergleichbar) mit einem Durchmesser von 70 cm in einer Höhe von mindestens 7 m in den Waldrandbereichen der Teilfläche 4 oder 5 (CEF2) angebracht werden. Aufgrund der Nähe der beiden Teilflächen zu Straßen (A33, Holtfelder Straße oder Margarete-Windhorst-Straße) sollten diese Nistkörbe vorzugsweise in den nördlichen und westlichen Waldrändern verortet werden.

CEF4 –Ersatz-Bruthabitate Star

Als Ersatz für den Verlust eines Brutplatzes der Art Star, sollen neue Bruthabitate geschaffen werden. Hierfür sind insgesamt 5 Höhlenbrüternistkästen (z. B. Fa. Schwegler „Starenhöhle 3S“, Fa. Hasselfeldt „Nistkasten für Stare STH“ oder vergleichbar) im Umfeld der ursprünglichen Lebensstätte fachgerecht in einer Höhe von 3 – 5 m zu befestigen.

Ein geeigneter Standort ist die verbleibende Waldfläche innerhalb des Geltungsbereiches.

7 Ergebnis des Artenschutzbeitrags

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80 werden in erster Linie Gehölz- und Waldstrukturen überplant. Diese Bereiche dienen v. a. als Quartier für Fledermäuse sowie als Brutstandorte für einige Vogelarten. Zudem können bau- und anlagebedingte Lichtemissionen Quartiere, Nahrungshabitate und Leitlinienstrukturen von Fledermausarten beeinträchtigen. Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Das Artenspektrum wurde anhand einer Messtischblattauswertung nach dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV, des Fachinformationssystems @linfos sowie einer faunistischen Kartierung ermittelt (AG BiotopKartierung, 2017). Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind (*worst-case-Betrachtung*).

Als Ergebnis dieser Vorprüfung kann eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von 14 planungsrelevanten Fledermausarten sowie fünf Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Für nicht planungsrelevante Vogelarten werden pauschale Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Hierzu wird im Einzelnen auf den separaten Umweltbericht verwiesen.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen wird durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen $V_{ART}1$ und $V_{ART}2$ vermieden. Zudem können potenzielle Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten der im UG nachgewiesenen lichtempfindlichen Fledermausarten durch eine Regelung der Beleuchtung effektiv vermieden werden ($V_{ART}3$).

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten werden durch geeignete artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) soweit reduziert, dass die Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt (CEF1 bis CEF4). Die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden unter Kap.6 dargestellt.

Februar 2021

Der Verfasser

8 Quellenverzeichnis

AG BiotopKartierung. (2017). *Faunistische Untersuchung im Rahmen der geplanten Betriebserweiterung der Firma Storck in Halle.* Herford.

AG BiotopKartierung. (2018). Erfassung der Amphibien im Rahmen der geplanten Betriebserweiterung der Firma Storck in Halle. Herford.

Kiel, E.-F. (2007). Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen.

LANA. (2010). Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Düsseldorf.

LANUV NRW. (2019). *Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"*. Abgerufen am 05. Januar 2021 von http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/

LANUV NRW. (2020). *Naturschutzinformationen (@LINFOS)*. Abgerufen am 10. März 2020 von https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos

MKULNV NRW. (05. Februar 2013). Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

MKULNV NRW. (06. Juni 2016). Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). *Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17*. Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen, Deutschland: MKULNV NRW.

NLWKN. (2013). Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht; in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2013, Autoren: Schmid, Doppler, Heynen, Rössler.

Voigt, C., C., A., & J., D. (2019). Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. (UNEP/EUROBATS, Hrsg.)